

109-411412

106 listu

107 listu

list 65a marie

11.8.2009 Saul

D. II. a. 12.

Kaufmännische Diplomarbeit

Archiv des Staatssekretärs beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Der Schulbuchhandel in der

Tschechoslowakischen Republik.

38812

Wolfgang Kraus

Leipzig 1935 ✓

Archiv des Staatssekretärs beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

St. G. IV O - 6/41.

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit vollkommen selbständig angefertigt, keine anderen als die im Literaturverzeichnis genannten Veröffentlichungen benutzt und keine anderen als die im Quellenverzeichnis angegebenen Auskünfte und Unterlagen verwendet habe.

Leipzig, den 31. Juli 1935.

gez. Wolfgang Kraus.

I n h a l t .

=====

|  | Seite |
|--|-------|
| <u>Einleitung</u> .....                                  | 1     |
| <u>Der Schulbuchhandel in seiner historischen</u>        |       |
| <u>Entwicklung</u> .....                                 | 3     |
| 1. Der k. k. Schulbücher-Verlag .....                    | 3     |
| Der Schulbücher-Verlag in Wien .....                     | 3     |
| Der Schulbücher-Verlag in Prag .....                     | 4     |
| Die Einschränkung des Schulbuchmonopols                  | 5     |
| 2. Die Konzession .....                                  | 6     |
| Das Privilegienwesen .....                               | 66    |
| Die Umwandlung zum Konzessionssystem ..                  | 7     |
| Die Gewerbefreiheit in der Slowakei ...                  | 8     |
| Die heutige Form der Konzession in der                   |       |
| Tschechoslowakei .....                                   | 9     |
| Die gesetzlichen Vorschriften .....                      | 9     |
| Die kleine Konzession .....                              | 12    |
| Die beschränkte Konzession .....                         | 13    |
| <u>Das Schulwesen als Absatzmarkt für den Schulbuch-</u> |       |
| <u>handel</u> .....                                      | 14    |
| <u>Der Schulbuchverlag</u> .....                         | 19    |
| Das Entstehen eines neuen deutschen Schul-               |       |
| buchverlages .....                                       | 19    |
| Die Vorschriften des Ministeriums für Schul-             |       |
| wesen und Volkskultur .....                              | 20    |

|   | Seite |
|---|-------|
| Die inhaltliche Gestaltung des Schulbuches ....       | 20    |
| Die Ausstattung der Lehrbücher .....                  | 22    |
| Die Approbation .....                                 | 23    |
| Das Approbationsverfahren .....                       | 23    |
| Die Approbationskosten .....                          | 25    |
| Die Preisbewilligung .....                            | 27    |
| <u>Der Schulbuchverschleiss</u> .....                 | 34    |
| 1. Verlag und Sortiment .....                         | 34    |
| Die Rabattierung des Vollkonzessionärs .....          | 34    |
| Die Rabattierung des Schulbuchverschleissers ..       | 35    |
| Umsatzsteuer und Skonto .....                         | 37    |
| 2. Das Armenbuchwesen .....                           | 38    |
| Die Gewährung von Armenbüchern durch Kontroll-        | 38    |
| scheine .....   | 38    |
| Die Armenbüchereien .....                             | 40    |
| Schutzmassnahmen gegen das Überhandnehmen des         | 41    |
| Armenbuchwesens .....                                 | 41    |
| <u>Verlagsunternehmen in Händen des Staates</u> ..... | 44    |
| Der Staatsverlag als Nachfolger des k. k. Schulbü-    | 44    |
| cher -Verlages .....                                  | 44    |
| Andere staatliche Verlage .....                       | 45    |
| <u>Schlussbetrachtung</u> .....                       | 47    |
| <u>Anmerkungen</u> .....                              | 48    |
| <u>Literatur</u> .....                                | 53    |
| <u>Tabellen</u> .....                                 | 55    |

E i n l e i t u n g .

=====

Der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1918 schuf eine Reihe neuer Staaten. Seit den Revolutionsjahren des Jahres 1848 trugen fast alle Völker dieses riesigen Nationalitätenstaates die Sehnsucht nach Freiheit und Schaffung eines eigenen Staates, wenn möglich Nationalstaates, in sich. Diese Ideologie des Nationalstaates und der Freiheitstraum einer republikanischen Staatsform schieden sie völlig vom Österreich der Vorkriegszeit. Daraus entwickelten sich in den meisten Fällen, wenigstens am Anfang, eine scharfe Abkehr und Gegenbewegung gegen alles, was das alte Österreich geschaffen hatte. Aber durch die neuen Grenzen musste auch zwangsläufig eine andere Entwicklung einsetzen. Eine wirtschaftliche und kulturelle Verselbständigung griff Platz, da das alte Kultur- und Wirtschaftszentrum der Doppelmonarchie **W i e n** seine Anziehungskraft auf die Nachfolgestaaten verloren hatte.

So musste sich vor allem der Buchhandel als Mittler zwischen Kultur und Wirtschaft in den abge-

trennten Gebieten auf eigene Füße stellen. Vor allem der deutsche Buchhandel stand mit dem Beginn der tschechoslowakischen Republik vor gewaltigen Aufgaben. Naturgemäss war seine Abhängigkeit vom Wiener Kulturzentrum grösser gewesen als die des tschechischen, wenn auch die heutigen Bindungen mit dem Reich bereits vor dem Kriege vorhanden waren. Schon für den Sortimentsbuchhandel entstand eine neue Lage, wieviel mehr erst für den Verlag. Noch heute krankt das Sudetendeutschtum an dieser so plötzlich erzwungenen Umstellung. Ein eigenes kräftiges Verlagswesen kann sich nur schwer entwickeln, zumal die blutsmässige Verbundenheit die Hereinnahme deutschen Kulturgutes über die Grenzen bedingt und so für den heimischen Verlag nicht mehr genügend Wirtschaftlichkeit bestehen lässt. So stösst schon die Eroberung des heimischen Buchmarktes auf grosse Schwierigkeiten; wie viel schwerer aber ist es, vom Sudetendeutschtum aus massgeblichen Einfluss auf den reichsdeutschen Buchmarkt zu nehmen.

Der Schulbuchhandel in seiner historischen  
-----  
Entwicklung.  
-----

1. Der k. k. Schulbücher-Verlag.

Besonders scharf wirkte sich die unbedingte Vormachtstellung Wiens auf den deutschen Schulbuchhandel aus. Durch lange Jahre bildete der Schulbücher-Verlag in Wien ein Monopol, aber auch nach dessen Durchbrechung konzentrierten sich beinahe alle bedeutenden Schulbuchverlage in der Metropole der alten Doppelmonarchie. Anders die Lage im tschechischen Schulbuchwesen: Der k. k. Schulbuch-Verlag in Prag hatte bereits im vorigen Jahrhundert der jetzigen Hauptstadt der Tschechoslowakei eine Zentralstellung verschafft, die sich auch nach dem Kriege weitgehend erhalten hat.

Um das Jahr 1770 wurden die Anfänge für die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia gelegt. Bald erkannte man, dass für die möglichst billige Herstellung der erforderlichen Lehrbücher nicht allein die Lehrtexte, sondern auch ein entsprechendes Institut zur Herausgabe notwendig seien. So suchte denn der Schulfonds, der die ersten Herstellungskosten bestreiten musste, um ein Druckprivilegium

an, das ihm auch "auf Grund der Allerhöchsten Resolu-  
zion vom 23. Mai 1772"<sup>1)</sup>, ausgefertigt mit dem Datum des  
"13. Junius 1772" erteilt wurde. Dieses Privilegium  
impressorium privatium berechnete den Schulfonds zur  
Herausgabe von "Catechismen, Evangelien, Buchstabier-,  
Les- und Rechenbüchlein, dann alle übrige- zum Unter-  
richt der Lehrer sowohl, als deren Lehrnenden einge-  
richtete, oder sonst in die Religions- und Sitten-  
lehre, oder in das allgemeine Erziehungs Werck auf was  
immer für eine Arth einschlagende Teutsche Bücher, Ta-  
bellen und Schriften"<sup>1)</sup>. Dieses Privileg war ein aus-  
schliessliches und berechnete nicht allein zur Heraus-  
gabe, sondern auch zum alleinigen Verschleiss der Lehr-  
bücher. Die Weiterverbreitung dieser vom Schulbücher-  
Verlag herausgegebenen Lehrbücher galt auf dem Lande  
als freie Betätigung. In Wien selbst war der Verkauf<sup>2)</sup>  
auf das Gewölbe des Schulbücher-Verlages beschränkt.

Im Jahre 1775 wurde durch die überstarke Be-  
lastung eine Dezentralisation notwendig, durch die auch  
der k. k. Schulbücher-Verlag in Prag entstand, der di-  
rekte Vorgänger des heutigen tschechislowakischen  
Staatsverlages. Die Gründung wurde mit Hofkanzleide-  
kret vom 10. Juni 1775 ausgesprochen, wodurch "allen  
Schul-Commissionen in den Kays.Königl.Erbländern die  
Erlaubnüss, die Trivial-Gegenstände, als welche die  
grösste Anzahl ausmachen, ... in jedem Lande drucken

zu dürfen, allergnädigst" <sup>3)</sup> erteilt wurde. Der Prager Schulbucherverlag erhielt auch bald als einziger eine eigene Normalschul-Buchdruckerei <sup>4)</sup> und kurz darauf ein besonderes königliches Privilegium impressorium privativum <sup>5)</sup>. Die hier herausgegebenen Schulbücher erhielten die Bezeichnung "Prag, im Verlag der k.k. Normalschulbuchdruckerey (W Praze, Nákladem c.k. pravidelnej škol-ské Kněhotiskárny)" <sup>6)</sup>. Die Schulbucherverlage mussten 25 % der von ihnen aufgelegten Schulbücher zur Verteilung an arme Schüler bereithalten.

Durch Erlass vom 27. August 1788 erhielt der Schulbücher-Verlag - dieser Erlass galt für Wien und Prag - auch das ausschliessliche Privileg zum Druck <sup>7)</sup> und Vertrieb von Gymnasialbüchern, das jedoch 1850 <sup>8)</sup> eingeschränkt und bald ganz aufgehoben wurde. Ja, es kam soweit, dass mit dem Unterrichts-Ministerialerlasse vom 22. November 1867 Z. 9940 als Grundsatz ausgesprochen wurde, dass das Privilegium des Schulbücher-Verlages Ausnahmen nicht ausschliesse und das auch im Privatverlag erschienene Lehrbücher in Gebrauch kommen könnten, sobald dafür die Ermächtigung des Ministeriums eingeholt würde. <sup>9)</sup> Durch diesen Erlass war also für den privaten Schulbucherverlag der Weg frei und in Wien entstehen nun zu Ende des 19. Jahrhunderts die grossen deutschen Schulbuchverlage, die zum Teil allerdings auch tschechische <sup>Lehr</sup> Bücher herausgaben. Es sind dies

vor allem die Verlage A. Hölder, Tempsky und A. Pichlers Wwe. & Sohn, die sich nach dem Kriege zu einer Aktiengesellschaft unter dem Namen Hölder, Pichler, Tempsky A.-G. zusammenschlossen. Dieses Verlagsunternehmen versuchte auch nach dem Kriege, wenigstens in der ersten Zeit, die Verbindung zu den Nachfolgestaaten aufrechtzuerhalten.

Wir sehen, dass auch in dem nach dem Umsturz verbliebenen kleinen Deutsch-Oesterreich neue Wege beschritten werden mussten, da durch die Abtrennung so vieler Gebiete eine starke Schrumpfung des ursprünglichen Absatzmarktes eintrat.

## 2. Die Konzession.

Bei der Betrachtung des Schulbücherverlages im alten Oesterreich stösst man immer wieder auf ein ausgeprägtes Privilegienwesen. Dieses Privilegienwesen hat sich bis heute in gewandelten Formen im Konzessionssystem erhalten, dessen grundlegende Bestimmungen in der Gewerbeordnung niedergelegt sind.

Die ersten Anfänge bildet aller Wahrscheinlichkeit nach das Recht der Wiener Universität auf Jurisdiktion und Immatrikulierung der Gewerbetreibenden. Hier taucht die Frage auf, ob Buchdrucker und Buchhändler zu den Gewerbetreibenden zu rechnen sind.

M

Dies war bereits vor und in der Zeit Maria Theresias stark umstritten. Trotzdem hat sich der Sammelbegriff des Buchgewerbes oder Pressegewerbes bis heute gehalten und ist auch in der Gewerbeordnung gesetzlich verankert.<sup>10)</sup> Die Universitätsfreiheiten galten stets als verkäuflich; sie waren sogar belehnbar und stellten so einen bestimmten Wert dar. Neben diesen Universitätsfreiheiten hatten aber auch die Behörden ein Recht zur Privilegierung,<sup>11)</sup> bis im Jahre 1786 durch Joseph II. der Universität das Immatrikulationsrecht für Buch- und Kunsthandlungen und ebenso für Buchdruckereien genommen wurde. Joseph II. ging aber noch weiter:- Zwei Jahre später erklärte er das Buchgewerbe als freies Gewerbe<sup>12)</sup> und gestattete sogar den Kolportagehandel.

Diese Freiheit dauerte jedoch nicht allzu lange. Den Bemühungen der Buchhändler gelang es, im Jahre 1806 die Ordnung für Buchhändler und Antiquare<sup>13)</sup> durchzusetzen. Nur noch ein kurzer Freiheitstraum unterbrach die von nun an dauernd bestehende Konzessionspflicht in den Revolutionsjahren von 1848. Wenige Jahre später (1859) erschien auch die neue Gewerbeordnung, "die den Buch, Kunst- und Musikalienhandel, den Gemäldehandel und die Leihbibliotheken gleicherweise als konzessionspflichtige Gewerbe erklärte"<sup>14)</sup> Freilich schien diese gesetzmässige Verankerung der Konzessionspflicht in der Gewerbeordnung nicht allzuviel zu bedeu-

ten. Der Geschichtsschreiber des österreichischen Buchhandels Carl Junker schrieb darüber:- "Die Gewerbeordnung war in Kraft getreten und mit ihr war das faktische Privileg des Buchhandels aufgehoben worden. Er blieb zwar "konzessioniert", aber in der liberalen Aera war dies für Wien wenigstens fast einer Freiheit gleichzusetzen."<sup>15)</sup>

Dennoch besteht zwischen diesen nunmehr zum Durchbruch gelangten Konzessionssystem und dem alten Privilegsystem ein grundlegender Unterschied. "Während jenes die Gestaltung des numerischen Verhältnisses zwischen Konsumenten und Gewerbetreibenden sich selbst überlassen hatte, indem es dem Staate es überliess, das richtige Verhältnis der Einzelnen Erwerbszweige festzusetzen."<sup>16)</sup> Trotz der Konzessionierung hatte der österreichische Buchhandel dauernd gegen Uebergriffe nicht nur von privaten, sondern auch von Seiten staatlicher Unternehmungen zu kämpfen. Die gangbarsten Artikel - Schulbücher, Gesetzausgaben, Schematismen usw. - bildeten ja ein Staatsmonopol, dessen Durchbrechung erst 1864 gelang (s. S. 5 dieser Arbeit).

Eine ganz andere Entwicklung als im österreichischen Teil der Doppelmonarchie war Ungarn gegangen. Hier bestand bereits vor dem Kriege die Buchhandelsfreiheit. Nach dem Umsturz übernahm die Tschecho-

slowakei in mancher Beziehung ein doppeltes Erbe. Ihr Gebiet setzt sich ja nicht allein aus dem ehemaligen "Oesterreich" zusammen. Die Slowakei und Karpathorusland verdanken ihre Entstehung der Beschränkung des ungarischen Raumes auf ein Drittel seiner Vorkriegsausdehnung. So erhielt die Tschechoslowakei mit den Gebieten des Doppelstaates auch das zweierlei Recht, das dort bis Kriegsende herrschte. Bis heute ist es noch nicht gelungen, ein einheitliches Recht für das gesamte Staatsgebiet zu schaffen. So finden wir die alten Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien von der Slowakei durch die teilweise andere Rechtsprechung getrennt. Auch in der Organisation des Buchhandels ist dieser Bruch zu spüren. Diesseits der mährisch - slowakischen Landesgrenze herrscht Konzessionszwang und jenseits Gewerbefreiheit.<sup>17)</sup> Trotz der vielen Bemühungen des Svaz ist es in den 17 Jahren des Bestandes der Republik nicht möglich gewesen, die Konzessionierung auch auf die Slowakei auszuweiten. Im Gegenteil: immer noch wird ein scharfer Kampf gegen die Bestrebungen geführt, die die Buchgewerbekonzession durchbrechen wollen.<sup>18)</sup>

Die Bedingungen, die die Gewerbeordnung für das Buchgewerbe festlegt, ergeben sich nach § 15 GO. wie folgt:- "Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischen Wege die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit den.

selben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckerein und dergleichen, einschliesslich der Tretpressen; dann Buchhandlungen, einschliesslich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen)" sind konzessionspflichtig. Die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Bewerber um Buchhandelskonzessionen haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe "genügenden allgemeinen Bildung" auszuweisen. Diese genügende allgemeine Bildung ist im Gesetz und in den Verordnungen nicht näher bestimmt. Bei der Handhabung dieser Bestimmungen sind jedoch die Anforderungen sehr niedrig gestellt. Meist genügt der Nachweis einer Untermittelschule, einer vierklassigen Bürgerschule oder gleichgestellten Anstalt, aber auch die mehrjährige Beschäftigung in einem der genannten Handelszweige, Es steht im Ermessen der Behörden, ob sie bei dem Gesuchsteller die besondere Befähigung als gegeben ansieht. Nach § 21 GO. dürfen die oben angeführten konzessionierten Gewerbe in der Regel nur an Orten errichtet werden, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschliesslich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel, wofür die Konzession von der Gewerbebehörde

erster Instanz verliehen wird. Nicht konzessionspflichtig ist der Handel mit Presseerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs dienen sollen, z.B. Schreibhefte, Drucksorten usw.

Wir sehen also, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht gerade allzu hoch geschraubt sind und dass es ganz der Behörde überlassen bleibt, ob und wem sie die Konzession erteilen oder auch manchmal nicht erteilen will. Beide Buchhandelsorganisationen, die deutsche <sup>19)</sup> und die tschechische <sup>17)</sup> führen daher einen scharfen Kampf um Anerkennung ihrer Forderungen. Vor allem das Einspruchsrecht der Gremien <sup>20)</sup> muss erhalten bleiben und ausgebaut werden. Den Gremien als gesetzlich geforderten Vertretungen des Buchhandelsgewerbes steht nämlich innerhalb von 14 Tagen das Recht zu, ein Gutachten über die Ansuchen auf Konzessionserteilung abzugeben. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt, sich über den örtlichen Bedarf zu äussern. Trotzdem bleibt die Erteilung der Konzession dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten. Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die kleinen Konzessionen nach § 21 Abs. 3 GO., da beide Druckgewerbe (nach § 15 Abs.1 und § 21 GO.) konzessionierte Gewerbe nach § 1 GO. sind, ihr Betrieb also aus öffentlichen Gründen an einer besonderen Genehmigung hängt. <sup>21)</sup> Eine Ablehnung kann allerdings direkt durch das Amt erfolgen, wenn irgendeine

Anforderung nach den §§ 2 - 8 GO. nicht erfüllt ist, ohne dass vorher das zuständige Gremium gefragt werden müsste.

Die hier angeführten gesetzlichen Bestimmungen erhielten ihre heutige Form durch die Gewerbeordnung aus dem Jahre 1859 in der Fassung von 1907; doch soll in der nächsten Zeit eine neue Gewerbeordnung herauskommen, die den Forderungen des Buchhandels stark entgegenkommt. So wird hier ausser der genügenden allgemeinen Bildung auch der Nachweis der Fachausbildung verlangt sein, die vermutlich drei Jahre Lehrlings- und fünf Jahre Gehilfenzeit in sich schliessen wird.

Für die Betrachtung des Schulbuchhandels ist vor allem die sogenannte kleine Konzession nach § 21 Abs. 3 GO. wichtig. Ein Erlass des Handelsministeriums vom Jahre 1907<sup>23)</sup> bestimmt zwar, dass solche Konzessionen in der Regel nur an Orten, wo es keine Vollkonzession gibt, also kein ordentlicher Buchhändler am Platze ist, erteilt werden dürfen. Doch wurde diese Bestimmung infolge mancher Unklarheit bei den zuständigen Behörden oftmals durchbrochen. Erst auf häufiges Einschreiten der Berufsvertretungen erreichte man neuerlich Erlasse des Handelsministeriums, die die Aemter auf diese alte Bestimmung ausdrücklich hinweisen. Die neue Gewerbeordnung bringt diese Bestimmung in den Gesetzestext mit hinein.

Neben dieser kleinen Konzession ist auch noch der Begriff der beschränkten Konzession bekannt. Dieser Begriff ist allerdings gesetzlich nicht festgelegt und nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung überhaupt nicht zulässig. Es würde sich nämlich dabei um Teilkonzessionen handeln, also etwa für das Antiquariat, den Zeitschriftenhandel usw. getrennt. Darüber ist aber im Gesetz überhaupt nichts gesagt. Der § 15 GO. spricht nur von einer Buchhandlung einschliesslich Antiquariat, so dass alle diese Teilkonzessionen hier mit eingeschlossen wären und eine Aufteilung sich zumindest als unzweckmässig, wenn nicht ungesetzlich erweisen müsste. Getrennt angeführt sind nur die Kunst- und Musikalienhandlungen. Nicht besonders genannt ist im Gesetz ferner der Verlag, bis auf die Bestimmungen des § 3 GO. über den Selbstverlag, Dadurch wäre mit der Buchhandelskonzession gleichzeitig die Verlagskonzession verknüpft und also jeder Vollkonzessionär zur Ausübung verlegerischer Tätigkeit gesetzmässig berechtigt. Trotzdem werden an die Behörden Ansuchen um Erteilung von Verlagskonzessionen gerichtet und auch erteilt, wobei manchmal die Bezeichnung Verlagsbuchhandlung gebraucht wird, die überhaupt jeder Grundlage entbehrt und zu zahlreichen Zwischenfällen Anlass gibt.<sup>24)</sup>

Das Schulwesen als Absatzmarkt für den

Schulbuchhandel.

Die Grundlage für die Auflagenhöhe der Schulbücher bildet die Schülerzahl der verschiedenen Schulgattungen. Es ist nicht leicht, sich über die in der Statistik angegebenen Zahlen klar zu werden. Eine besondere Schwierigkeit bildet die ungenaue Trennung der Schülerzahl nach ihrer Nationalität. Wie auf sämtlichen anderen Gebieten kennt die Statistik auch hier keinen Unterschied zwischen Tschechen und Slowaken. So kann man also kein richtiges Bild über das Staatenverhältnis gewinnen. Wie bei der nationalen Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung bilden die Tschechen und Slowaken auch in der Schülerzahl aller Schulen - die Hochschulen miteingerechnet - ungefähr zwei Drittel der Gesamtschülerzahl. Es lässt sich daraus jedoch nicht erkennen, ob vielleicht der Anteil der Slowaken hier höher liegt, als es dem Bevölkerungsanteil entspräche. Dieser Schluss liegt nahe, da in den alten Kronländern, die ja zum Grossteil von Tschechen bewohnt sind, der Geburtenüberschuss wesentlich niedriger liegt als in der Slowakei. Vielleicht wäre damit auch zu erklären, dass die Zahl der deutschen Schüler meist unter ihrem Bevölkerungs-

anteil liegt. Freilich ist der Unterschied den Prozentzahlen nach nicht bedeutend und lässt schwer einen eindeutigen Schluss zu. Die Gesamtschülerzahl betrug 1932/33 beinahe 2,7 Millionen, wovon die Tschechen und Slowaken zusammen 1,8 Millionen und die Deutschen etwa 568.000 ausmachten. Man sieht also, dass der tschechische Schulbuchverlag mit der zwei- bis zweieinhalbfachen Schülerzahl für seine Lehrbücher rechnen kann, wenn man die Slowaken abzieht. Dem steht allerdings gegenüber, dass die Konkurrenz beim tschechischen Verlag bedeutend grösser ist als beim deutschen.

Betrachten wir uns nun die Entwicklung der einzelnen Schulgattungen, so sehen wir, dass die Entwicklung der Gesamtschülerzahl stark abhängig ist von

110

100

90

80

1921 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32

der Entwicklung des Volksschulwesens. Dies ist ganz selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass die Volksschüler bis 70% der Gesamtschülerzahl ausmachen. Die Beeinflussung wird am deutlichsten bei der graphischen Darstellung. Stellen wir die Entwicklung in Indexzahlen, bezogen auf das Jahr 1921, also 1921 = 100 dar, so

-----  
 †) \_\_\_\_\_ gesamtstaatl.  
 - - - - - deutsch  
 - . - . - . tschechoslow.

finden wir diese Tatsache bestätigt. Ab 1921 sehen wir



ein Absinken bis zum Jahre 1925/26, dem ein etwa gleicher Anstieg folgt, der in den letzten Jahren allerdings etwas nachlässt. An diesem Verlauf der Kurve kann auch die andere Entwicklung der Bürger- und Mittelschulen nichts ändern, die ja bei weitem nicht den



prozentualen Anteil der Volksschulen erreichen können. <sup>25)</sup>

140  
130  
120  
110  
100  
90  
80

1921 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33

Es ist nur verwunderlich, dass in den Jahren 1930 - 33 die Schülerzahl auch bei den Volksschulen ansteigt, trotzdem in den dafür in Frage kommenden Jahren 1924 - 1927 die Geburtenziffer sinkt. Vielleicht spielt hier eine geringere Sterblichkeit der Kinder bis zum 6. Lebensjahre mit hinein. Es ist schwer, hier ein klares Bild zu gewinnen, da die statistischen Zahlen einen häufig im Stiche lassen und oft geradezu ein Spezialstudium des Schulwesens notwendig wäre. Die starke Steigerung der Bürger- und Mittelschulen in den letzten Jahren kann auch mit auf einen stärkeren Besuch der 4. Bürger-schulklassen bzw. auf ein längeres Mittelschulstudium zurückzuführen sein. Es ist klar, dass der Wirtschafts-ablauf bis zum Jahre 1929 mit seiner hohen Konjunktur den Eltern häufig den Anreiz gab, ihren Kindern eine "bessere" Bildung zukommen zu lassen. Trotzdem dürfte diese Entwicklung in den folgenden Krisenjahren kaum eine Beeinträchtigung erfahren haben, da die Wirtschaft

die freiwerdende Schülerzahl einfach nicht aufnehmen konnte, wodurch wiederum ein Anlass zum längeren Verbleiben auf der Schule gegeben war.

Wodurch die starke Differenz zwischen der deutschen und tschechischen Schulkinderzahl entstand, ist schwer zu sagen; doch ist es wahrscheinlich, dass die Entwicklung in Mähren und Schlesien nach dem Kriege stark dazu beitrug. Vor dem Kriege waren diesen beiden Ländern, wo das Nationalbewusstsein nicht so stark ausgeprägt war und Mischehen zwischen Deutschen und Tschechen bzw. Slowaken viel häufiger vorkamen als vielleicht in Böhmen, viele Kinder fremden Volkstums in die deutsche Schulen gegangen. Hier aber änderte sich die Lage durch den Ausgang des Krieges vollkommen.

Man sieht, dass das Schulwesen in seinen Schwankungen sehr schwer zu erklären ist. Trotzdem muss sich vor allem der Schulbuchverleger mit diesen Zahlen auseinandersetzen, die seinen Absatzmarkt bestimmen.

Der Schulbuchverlag.  
-----

Der Zusammenbruch der alten österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie brachte es mit sich, dass die tschechoslowakische Republik bei ihrem Entstehen die Lehrbücher der alten österreichischen Verlage übernehmen musste. Es war nicht möglich, in kurzen Wochen oder Monaten neue Lehrbücher herauszubringen, die dem Wunsche des neuen Staates entsprochen hätten. Auch der Schulbücher-Verlag, der von der Republik als Staatsverlag übernommen wurde, wäre ausserstande gewesen, diese Arbeit zu leisten. Allerdings muss hier auch die unterschiedliche Lage berücksichtigt werden, in der sich das tschechische und deutsche Schulbuch befanden. Die privaten tschechischen Schulbuchverlage hatten sich ja auch unter der monarchischen Aera im tschechischen Gebiet, also in den böhmischen Kronlanden, befunden. Ganz anders beim deutschen Schulbuch: Hier finden wir die geistige und kulturelle Bindung des Sudetendeutschtums an Wien versinnbildlicht in der Konzentrierung des deutschen Schulbuchverlages in der österreichischen Reichshauptstadt. Die Tschechoslowakei war demnach bei ihrem Entstehen gezwungen, die alten Lehrbücher beizubehalten bzw. aus dem nunmehrigen Auslande einzuführen bis der neuentstandene Verlag die auf ihn wartenden Auf

gaben übernehmen konnte. Zwar wurde bereits 1920 beim Staatsverlag eine Kommission für die Herausgabe deutscher Schulbücher geschaffen<sup>26)</sup>, doch gelang es dem jungen deutschen Verlag den Absatzmarkt so zu durchdringen, dass heute die Konkurrenz des Staatsverlages für das deutsche Schulbuch weniger zu spüren ist als für das tschechische und sich vor allem auf die Volks- und Bürgerschulen beschränkt.

Es konnte nicht lange dauern, bis der neue Staat dazu überging, die Einfuhr ausländischer Schulbücher zu sperren bzw. auch die übernommenen vollkommen auszumerzen. Durch entsprechende Erlasse und ihre straffe Durchführung mit Hilfe der Approbation war dies in wenigen Jahren erreicht. Schulbücher, die nicht inländischen Ursprungs sind, werden einfach nicht approbiert. Aber auch in der Gestaltung der Lehrpläne mussten neue Bildungsideale die alten ablösen und so entstanden in den wenigen Jahren zahlreiche Lehrpläne, die die Aufgaben des Privatverlages nicht gerade vereinfachten.

Die Approbationsvorschriften stellen nicht nur an den Bearbeiter, sondern ebenso an den Verleger, Drucker und Buchbinder ganz genau abgemessene und begrenzte Forderungen. Die Vorschriften, die für den Verfasser bestimmt sind, lassen sich in dreifacher Hinsicht unterteilen: Sie betreffen die wissenschaftliche,

erzieherische und didaktische Seite des Buches. Besonders interessant sind die Vorschriften, die in erzieherischer Hinsicht erlassen wurden. Es mutet zumindest etwas seltsam an, wenn man hier die Stellungnahme des Staates in seiner Minderheitenpolitik offen zutage treten sieht. Wenn man nur ein wenig die Augen öffnet, kann der Hintergrund dieser Vorschriften nicht unklar bleiben. So findet man wörtlich den Satz:- "Staatszugehörigkeitsbewusstsein und vaterländisches Fühlen müssen durch die Schulbücher den Schülern auf allen Stufen eingeeimpft werden."Dieser Satz wird eher noch verschärft als gemildert durch die Vorschrift, dass jede einseitige und tendenziöse Stellungnahme "ängstlich" vermieden und "jedes Wort mit Bedacht" daraufhin abgewogen werden soll, dass es "das nationale und religiöse Gefühl der Schüler auch nicht im mindesten verletze". Auch ist es im allgemeinen nicht gestattet, irgendetwas über die politischen Parteien zu sagen bzw. soll die grösstmögliche Objektivität angewendet werden, ausgenommen bei Parteien, die ausserhalb der Verfassungsurkunde ihre Grundlagen haben und auf "Zerstörung der Staatsordnung hinarbeiten.<sup>27)</sup>

Interessant sind auch die Vorschriften über die Rechtschreibung; hier finden wir die Ideologie des Tschechoslowakentums offiziell niedergelegt. Die tschechoslowakische Sprache wird danach untergeteilt in eine

solche mit böhmischem und eine mit slowakischem Wortlaut. Wenn man sich dieses Unding von Staatssprache überdenkt, so wird einem auch von dieser Seite her der Wahnsinn eines tschechischen Nationalstaates klar.

Die Vorschriften über die äussere Ausstattung der Lehrbücher sind besonders umfangreich. Schon die Schrift ist hier genau zu berücksichtigen: Schriftgrösse und Schriftart sollen sich nach der Unterrichtsstufe richten. Diese Vorschrift gilt eigentlich vor allem für die Volksschulen. Dabei soll die Schrift besonders einfach, ohne irgendwelche Verzierungen und breitgeschnitten sein. Auch bei verschiedenen Schriftarten sind Schnittstil und Grundlinie beizubehalten. Im allgemeinen ist für den Haupttext Germond zu verwenden, für die Anmerkungen kann Borgis und in seltenen Fällen auch Petit verwendet werden. Nur in ganz besonderen Ausnahmen ist der Druck in Kursivschrift gestattet. Der Zeilenabstand soll wenigstens der Höhe des Buchstaben „n“ desselben Schriftgrades entsprechen. Ueber die Beschaffenheit des Papiers ist in den Erlassen nur wenig gesagt; weisse Farbe mit einem leichten Stich ins Gelbe bestimmt den Farbton des zu verwendenden Papiers. Um möglichst ein einheitliches Format für die Lehrbücher, mit Ausnahme der Atlanten, zu erreichen, ist als Einheitsformat ein Mass von 15 x 21 cm bestimmt. Mit dieser Vorschrift ist auch der Satzspiegel festgelegt; es ergibt

sich daraus eine Satzbreite von 1 1/2 cm und eine Satzhöhe von 16 . 17 1/2 cm ohne Überschriften und Seitenzahlen. Auch für den Einband der Schulbücher sind entsprechende Bestimmungen erlassen. Bis zu 5 Bogen kann das Lehrbuch noch broschiert herausgebracht werden; Bücher im Umfange von 5 - 7 Bogen müssen in halbstreifem und bei noch grösserem Umfang in steifem Halbleinen gebunden sein. Bei allen Einbandarten ist das Heften der einzelnen Bogen mit Zwirn vorgeschrieben. Das Heften mit Draht für Schulbücher ist überhaupt unzulässig. Soweit stark gekürzt die Bestimmungen des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, die sinngemäss auf die Schulbücher verschiedener Lehranstalten angewendet werden.

Sind alle diese Vorschriften erfüllt, so kann der Verleger das Lehrbuch beim Ministerium zur Approbation einreichen. Das betreffende Lehrbuch muss in drei Exemplaren vorgelegt werden; bei Mittel- und Fachschulbüchern genügen auch ein oder zwei Abdrucke. Nach den Vorschriften des Ministeriums werden nur gedruckte Bücher zum Genehmigungsverfahren angenommen, d.h. das Lehrbuch soll bereits soweit fertig sein, dass daraus die endgültige Ausstattung ersichtlich ist. Als gedruckte Bücher gelten auch Bürstenabzüge. Wird ein Lehrbuch in Bürstenabzügen ~~xxxxxxx~~ zur Genehmigung eingereicht, so brauchen etwaige Abbildungen nur

beigefügt und die Stelle für den Bildeinschluss genau kenntlich gemacht zu sein. Da es jedoch für den Verlag finanziell untragbar ist, ein vollkommen neues Buch schon drucken zu lassen, bevor die Genehmigung vorliegt so setzen es die Verleger durch, dass für neue Lehrbücher auch Maschinenschrift den Bürstenabzügen gleichgestellt wird. Man kann hierbei einmal ruhig davon absehen, dass das Lehrbuch überhaupt nicht approbiert würde. Es genügt, sich die hohen Korrekturkosten bei etwa notwendigen grösseren Änderungen zu überlegen. Diese Kosten kann der Verlag nicht einfach auf den Preis des Lehrbuches aufschlagen, da auch dieser der Bewilligung des Ministeriums unterliegt. Handschriftlich abgefasste Lehrbücher werden jedoch von vornherein vom Approbationsverfahren ausgeschlossen. Soll ein mehrteiliges Lehrbuch zur Approbation vorgelegt werden, so muss eigentlich das abgeschlossene Werk eingereicht werden, da Einzelteile nicht angenommen werden. Auch von dieser Vorschrift wird in den meisten Fällen abgesehen, wenn sich der Verleger verpflichtet, auch die weiteren Teile herauszubringen.

Wurde allen diesen Bedingungen entsprochen, die für die Einleitung des Approbationsverfahrens vorgeschrieben sind, so gibt das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur das Lehrbuch zur Begutachtung an den Landesschulrat. Die Begutachtung erfolgt durch einige

(meist zwei) unparteiische Sachverständige im Auftrage des Landesschulrates. Der Name des Begutachters bleibt geheim, doch wird alljährlich eine Liste der Sachverständigen im věstník des Ministeriums veröffentlicht, oder besser, soll veröffentlicht werden. Dies ist allerdings bis heute noch nicht geschehen und auch dem Verlangen der Verleger, die Anonymität der Begutachter aufzuheben und ihre Namen jeweils bekanntzugeben, wurde nicht entsprochen. Das Gutachten geht dann mit den vom Ministerium vorgeschriebenen Verbesserungsvorschriften an den Verlag, der nötigenfalls das Lehrbuch entsprechend umarbeiten muss/lassen. Nach der endgültigen Fertigstellung des Buches muss dieses in fünf, bei Mittel- und Fachschulen in drei Exemplaren dem Ministerium abermals vorgelegt werden. Am Titelblatt muss die Genehmigungsklausel mit folgendem Wortlaut angebracht sein:-  
 „Mit Erlass des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom ..., Z. ..., als Lehrbuch (Hilfsbuch, Lehrmittel) für Volks-, Bürger-, Hilfs-, Mittel- usw. usw. Schulen mit ... Unterrichtssprache genehmigt.“<sup>27)</sup> Erst daraufhin wird die Kundmachung von der Genehmigung des Lehrbuches im Věstník des Ministeriums veröffentlicht, womit die Approbation endgültig durchgeführt ist.

Der Ersatz für die Auslagen des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften über die Abgaben für Amtshandlungen bemessen, die sich allerdings häufig

ändern. Die letzten Gebührenabgaben, die ich finden konnte, stammen aus dem Jahre 1933<sup>28)</sup>, doch haben sich die Gebührensätze inzwischen vielleicht schon geändert. Damals galten folgende Vorschriften:-

a) Für jeden auch nur angefangenen Druckbogen KČ 50.--

b) Bilder und Tafeln, die nicht in die fortlaufende Seitenzahl des Buches aufgenommen sind, je Tafel

1) wenn ihr Format das Buchformat nicht übersteigt KČ 5.--

2) wenn ihr Format das Buchformat übersteigt KČ 10.--

3) bei Karten den doppelten Betrag wie unter 1) und 2).

c) Bei Vorlage in Hand<sup>29)</sup> oder Maschinenschrift je nach Umfang und Ausstattung KČ 300-- bis KČ 1000--.

d) Bei Atlanten je Karte KČ 20.--, wenigstens jedoch KČ 200.-- und höchstens KČ 2000.--

e) Für eine Wandkarte KČ 500.--

f) Für Bilder, Diagramme, kleine Karten und ähnliche Lehrbehelfe je KČ 10.--

g) Für jede Durchführung des Approbationsverfahrens über ein Buch oder Lehrmittel, das dann nicht genehmigt wurde KČ 50.--

Die unter a) und B) angeführten Gebühren dürfen in ihrer Gesamtsumme Kč 1000. - nicht übersteigen. Diese letzte Bestimmung scheint allerdings nicht mehr zugelten. Diese Angaben dürfen, wie bereits erwähnt, veraltet se in und lassen daher nur ein ungefähres Bild von der Höhe der Approbationsgebühren zu. Trotzdem muss man zugestehen, dass diese Gebühren, die etwa 2 - 3% der Gesamtkosten eines Lehrbuches ausmachen können, eine ziemliche Belastung bedeuten, wenn man bedenkt, dass sie bei jeder auch vollkommen unveränderten Auflage gezahlt werden müssen. Ausserdem muss man rechnen, dass das Ministerium bei der Preisgenehmigung möglichst niedrige Preise ansetzt, die der Verleger häufig unmöglich erzielen kann. So gewährt das Ministerium bei Volksschulbüchern Bogenpreise von Kč 1,20 bis 1,40, für Bürgerschulbücher Kč 1,40 bis 1,60 und für Mittelschulbücher Kč 1,50 bis 1,70. Dazu kommen noch die entsprechenden Einbandpreise, die ebenfalls das Ministerium vorschreibt. Dass keine starren Bogenpreise genannt sind, rührt daher, dass wegen der unterschiedlichen Auflageziffern bei tschechischen und deutschen Schulbüchern ein gewisser Spielraum bleiben muss. Auch muss man berücksichtigen, dass bei Hereinnahme völlig neuer Bilder oder Tafeln höhere Kosten entstehen, durch die dann vom Ministerium höhere Preise bewilligt werden können. Die deutschen Bücher bekommen demnach häufig einen höheren Preis zu-

gebilligt als die tschechischen, die ja infolge ihrer höheren Auflageziffern niedriger kalkuliert werden können. Ausnahmsweise werden auch höhere Bogenpreise von Kc<sup>2</sup>- bis 2.20 bewilligt, und zwar vor allem für Fachlehranstalten, deren Lehrbücher häufig nur in Auflagen von etwa 1500 Stück herausgegeben werden können. Solche Lehrbücher werden dann individuell behandelt.

Um die hier auftauchenden Probleme besser zu beleuchten, wollen wir eine praktische Kalkulation durchführen. <sup>30)</sup> Der Kalkulation zugrunde liegt ein Mittelschullehrbuch von 12 Bogen Umfang. Als Auflagehöhe ist die Zahl von 2200 Stück angenommen, wovon 200 Exemplare für Armenstücke, Handstücke, Verfasserbelege usw. gerechnet sind. Bei Mittelschulbüchern reicht dafür meist ein Prozentsatz von zehn aus. Bei Bürgerschulbüchern geht der Prozentsatz infolge der höheren Zahl der Einführungsstücke darüber hinaus. Es sind daher bei der ersten Auflage meist 20% Mehrdruck erforderlich, während bei bereits eingeführten Lehrbüchern bereits 15% ausreichen dürften. Die Kalkulation, die bei einer Auflagenhöhe von 2000 Stück eigentlich nur für das deutsche Schulbuch gilt, sieht also etwa so aus:-

|  |               |                 |
|--|---------------|-----------------|
| Satz und Druck f. 1000 Stück             | Kč 10 107.60  |                 |
| Fortdruck " 1200 "                       | <u>549.--</u> | 10 656.60       |
| Autorkorrekturen                         | Kč            | 396.--          |
| Umschlagdruck für 1000 "                 | 102.--        |                 |
| Fortdruck " 1200 "                       | <u>55.--</u>  | 157.--          |
| Druckstücke                              | Kč 800.--     |                 |
| Matern                                   | <u>960.--</u> | 1 760.--        |
| Textpapier                               | Kč 2 200.--   |                 |
| Umschlag-Ueberzug                        | " 79.40       | 2 279.40        |
| Buchbinder                               | "             | 4 224.--        |
| Approbationsgebühr                       | "             | 840.--          |
| Fracht                                   | "             | <u>320.--</u>   |
|  | "             | 20 633.--       |
| 30% Geschäftsunkosten                    | "             | <u>6 190.--</u> |
|  | "             | 26 823.--       |
| 30% Honorar <sup>31)</sup> , Verzinsung, |               |                 |
| Gewinn                                   | "             | <u>8 047.--</u> |
|  | "             | 34 870.--       |
| 10% Reserve                              | "             | <u>3 480.--</u> |
|  |               | 38 350.--       |
|  |               | -----           |

Die hier angeführte Kalkulation zeigt die in der Herstellung tatsächlich erwachsenen Kosten. Dabei sind die Zuschläge für die Geschäftsunkosten und Honorar, Verzinsung, Gewinn bereits von 35% auf 30% herabgesetzt. Erfahrungsgemäss findet der Verlag erst bei 35% sein Auslangen, doch würden bei der vollen Berechnung

die Kosten so hoch, dass der Preis des Lehrbuches dann vom Ministerium nicht genehmigt würde. Berechnen wir nun die Kosten für das einzelne Stück, so ergibt sich folgende Berechnung:

38 350.--(Gesamtkosten) : 2000 Zahl d.Verkaufsexemplare)=

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
|                             | Kč 19.17          |
| + 25-% Buchhändler Rabatt = | <u>      6.40</u> |
| Verkaufspreis               | Kč 25.57          |
|                             | =====             |

oder abgerundet Kč 25.60; dies wäre demnach auf Grund der oben angeführten Kalkulation der Verkaufspreis des Mittelschulbuches. Nach den vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur bewilligten Preisen ist dieser Buchpreis jedoch zu hoch. Wie wir oben sahen, bewilligt das Ministerium bei Mittelschulbüchern einen Bogenpreis von höchstens Kc 1,50. Daraus ergibt sich bei 12 Druckbogen:

1,70 x 12 = Kc 20,40

für den Einband                          3,60

ein Verkaufspreis von                24.-- Kc höchstens.

Der Verleger kann daher erst bei folgenden Auflagen oder bei anderen Lehrbüchern mit einem Verdienst rechnen. Die hier angenommene Auflage von 2000 Stück entspricht etwa der Durchschnittsauflage eines deutschen Lehrbuches, die etwa zwischen 2 und 3000 Exemplaren liegen dürfte. Es ist auch klar, dass der Verleger bei einem neuen Lehrbuch nicht zu hohen Auflagenziffern greifen kann, wenn er nicht weiss, wie sich dieses Buch einführen lässt. Ausserdem hat der häufige Wechsel von Lehrplänen,

aber

auch die Begrenzung neuer Lehrpläne auf nur kurze Zeit eine gewisse Unsicherheit mit sich gebracht. Zwar zwingt ein neuer Lehrplan in den meisten Fällen zur Herausgabe neuer Schulbücher und macht die alten vielfach wertlos. Auch ist damit ein gewisser Ansporn gegeben, das nunmehr konkurrenzfreie Absatzgebiet mit neuen Schulbuchausgaben zu durchdringen. Auf der anderen Seite muss man jedoch bedenken, dass sich neue Lehrbücher nicht aus dem Boden stampfen lassen und das Risiko bei einer Begrenzung der Lehrpläne auf vielleicht zwei Jahre doch leicht die finanziellen Kräfte eines Privatverlages übersteigen kann. In den meisten Erlassen ist allerdings verlangt, dass Neuauflagen erst nach fünf Jahren herausgebracht werden, auch wenn inzwischen neue Lehrpläne herausgekommen sind. Umgearbeitete Neuauflagen vor Ablauf dieser Frist sind nur aus erheblichen sachlichen oder methodischen Gründen berechtigt und diese müssen auch bei der Vorlage zur Approbation vom Verlag angeführt werden. Sind die Änderungen nicht sehr umfangreich, so soll darauf Bedacht genommen werden, dass auch die alten Auflagen neben den neuen noch benutzt und die notwendigen Textberichtigungen auch von den Schülern selbst in den alten Auflagen vorgenommen werden können.

Die Preisgestaltung eines Lehrbuches stellt sich ja nun nicht immer so ungünstig wie bei dieser

Durchschnittskalkulation. Naturgemäss muss auch der Verleger durch die günstigeren Preise bei höheren Auflagen die Kosten der niedrigeren zu kompensieren trachten. Bereits bei einer Auflage von 3000 Stück ist das Bild ein ganz anderes. Hier fände der Verleger infolge der günstigeren Kostengestaltung bereits durch den Fortdruck sein Auskommen, vorausgesetzt, dass ihm vom Ministerium die Höchstbogenpreise bewilligt würden. Unser Lehrbuch käme in diesem Falle auf Kč 21,90<sup>32)</sup> zu stehen, läge also unter dem oben auf Grund der Bogenpreise errechneten Verkaufspreis. Nun wird der Verleger auch in diesem Falle den Preis von Kč 24.-- beim Ministerium zur Genehmigung einreichen, um die Differenz bei niedrigeren Auflagen hereinzubekommen. Der tatsächlich errechnete Preis würde nur dann in Erscheinung treten, wenn für dieses Lehrbuch von einem anderen Verlage Konkurrenz bestünde.

Viel günstiger als bei den angegebenen Beispielen, die für den deutschen Schulbuchverlag gelten, liegt die Kostengestaltung bei den tschechischen Schulbüchern. Hier kann man die Durchschnittsauflage mit etwa 4 - 5000 Exemplaren annehmen. In vielen Fällen wird die Auflage sogar noch höher liegen. Betrachten wir die Preisgestaltung desselben Lehrbuches bei einer Auflage von 5500: Die Gesamtkosten belaufen sich in diesem Falle auf Kč 65 207.--<sup>33)</sup>, so dass sich bei der Zahl  
von

von 5000 Verkaufsexemplaren ( $65\ 207.-- : 5000 = 13,04$ ) ein Nettobetrag von Kč 13,05 (abgerundet) je Stück ergibt. Schlagen wir dazu einen Buchhändlererrabatt von durchschnittlich 25 %, so erhalten wir einen Verkaufspreis von Kč 17,40 ( $13,05 + 4,35 = 17,40$ ). Dieser tatsächlich sich ergebene ordentliche Verkaufspreis liegt noch unter dem mit den niedrigsten Bogenpreisen (für Mittelschulbücher Kc 1,50 s.oben) errechneten Preis. Dieser ergäbe  $1,50 \times 12 = \text{Kč } 18.--$  + dem bewilligten Einbandpreis von Kč 3,60 = Kč 21,60. Auch das Verfasserhonorar würde sich je Stück auf Kč 1,30 ermässigen, wodurch für den Verlag eine bedeutende Erleichterung entstünde. Wie sehen also, dass das tschechische Lehrbuch in der Preisgestaltung günstiger dasteht als das deutsche. Erschwerend kommt hier nur die stärkere Konkurrenz beim tschechischen Schulbuchverlag hinzu, vor allem die stärkere Konkurrenz durch den Staatsverlag.

Wie es mit der Kalkulation des slowakischen Schulbuches steht, konnte ich nicht ermitteln. Hier dürfte wohl die Lage ähnlich wie beim deutschen Schulbuch sein, vielleicht sogar noch etwas ungünstiger, da ja die Anzahl der Slowaken geringer ist als die der Deutschen.

Der Schulbuchverschleiss.

---

1. Verlag und Sortiment.

Das Verhältnis zwischen Schulbuchverlegern und -händlern ist durch die Verkaufsordnung des "Verbandes" auf deutscher Seite und die Geschäftsordnung des "Svaz" auf tschechischer Seite geregelt. Trotzdem in den letzten Jahren eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen einsetzte, sind doch die Bestimmungen vollkommen verschieden. Ich will hier diese Bestimmungen nicht getrennt behandeln, sondern wegen der besseren Vergleichbarkeit gleich gegenüberstellen.

Umfangreicher, aber vielleicht auch etwas unständlicher sind die Bestimmungen der tschechischen Geschäftsordnung. Auf Schulbücher gewährt danach der tschechische Verleger den Mitgliedern des "Svaz", die Vollkonzessionäre sind, eine Provision von 25%.<sup>34)</sup> Weiter kommt noch dazu ein Skonto von 2%, wenn der Saldo des Schulbuch-Kontos (Školní účet) rechtzeitig bis 15. Oktober jedes Jahres ausgeglichen ist. Der "Svaz" hat die Dauer der Schulbücherzeit genau festgelegt, und zwar vom 1. Juni bis zum 30. September. Dies ist besonders für das Verbot der Schulbuchreklame wichtig (s. u.). Innerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. September kann der Schulbuchverleger nach seinen Er-  
messen

messen, Firmen, die ihren Zahlungsverpflichtungen immer pünktlich nachkommen, für die Lieferung von Schulbüchern ein eigenes Konto einrichten. Der Saldo dieses Kontos ist am 15. Oktober eines jeden Jahres fällig.<sup>36)</sup> Remittenden sind diesen Firmen in Höhe von 15 % der Gesamt-Netto-Summe des Schulbuch-Kontos gestattet bis zum 10. Oktober. Firmen, die kein Schulbuch-Konto eingeräumt bekamen, können 15 % der fest abgenommenen Schulbücher zum Umtausch an den Verlag einschicken. Wünscht der Verleger, dass ein Lehrbuch nicht remittiert wird, weil es z. B. in einer neuen Auflage erscheinen soll, so muss er das bis 15. Juni jedes Jahres im "Knihkupec"<sup>37)</sup> anzeigen.

Auch die deutschen Schulbuchverleger gewähren den Mitgliedern des "Verbandes" 25 % Rabatt und 2 % Skonto innerhalb 4 Wochen, wobei allerdings in den Verkehrsvorschriften festgelegt ist, dass dies der Mindest-Barrabatt sein soll.<sup>38)</sup> An Vollkonzessionäre, die nicht dem "Verband" angehören, erfolgt die Lieferung von Schulbüchern mit einem Rabatt von 20 %, Schulbuchverschleissern werden dagegen nur 15 % Provision gewährt.<sup>39)</sup> Bei der geringeren Rabattierung der Schulbuchverschleisser ist man von dem Gedanken geleitet, dass an kleinen Orten, wo sich eine vollkonzessionierte Buchhandlung nicht lohnt, der Verkäufer wohl kaum Schulbücher auf Lager bestellt, sondern dass für seine Bestellungen die Abnehmer

Abnehmer bereits feststehen, also feste Kundenbestellungen vorliegen. Dadurch aber werden die Verkaufskosten (vor allem Lagerkosten) soweit herabgedrückt, dass er selbst bei dieser geringen Provision noch verdienen kann. Ausserdem liegt die eigentliche Verdienstquelle ausserhalb des Bücherverkaufs und der Schulbuchverschleisser ist demnach nicht, wie der konzessionierte Buchhändler, auf die Schulbücherzeit und das Weihnachtsgeschäft angewiesen, die ihm über das ganze übrige Jahr hinweghelfen müssen. Remittenden sind beim deutschen Schulbuchhandel in Höhe von 10 % innerhalb 3 Monaten nach Schulbeginn, längstens aber 3 Monaten nach Fakturadatum nach vorheriger Anfrage beim Verleger gestattet. Erfolgt die Bezahlung nach mehr als 4 Wochen, so werden die Remittenden mit einem Abzug von 5 % gutgeschrieben<sup>40)</sup>, doch spielen auch dabei die Geschäftsbeziehungen eine grosse Rolle.

Der tschechische Schulbuchverleger gewährt Buchhändlern, die nicht Mitglieder des "Svaz" sind, einen Rabatt von nur 18 %, den er auch Verschleissern gewährt, die nach § 21 Abs. 3 GO. die Berechtigung zum Verkauf von Schulbüchern haben - aber nur bei Lieferung von Volks- und Bürgerschulbüchern. Mittelschulbücher dürfen solchen Verkäufern nach Artikel 104 der Geschäftsordnung überhaupt nicht geliefert werden.

Der

Der "Knihkupec" veröffentlicht alljährlich einmal sämtliche Provisionssätze kurz vor der vom "Svaz" festgesetzten Schulbücherzeit.<sup>41)</sup> Der "Verband" stellt regelmässig vor der Schulbücherzeit ein Verzeichnis zusammen, in dem die einzelnen Firmen mit dem ihnen zu gewährenden Rabattsatz angeführt sind.

Wie steht es nun mit der weiteren Belastung für den Sortimentler? Die Verkehrsvorschriften des "Verbandes" bestimmen, dass bei Gewährung von Mindestrabatten - um solche handelt es sich bei den Schulbüchern - nur die Barauslagen für amtliche Formulare, Stempel<sup>42)</sup> und Porto zu berechnen sind, wozu bei Schulbüchern noch die Verpackung kommt. Ursprünglich wurden also keine weiteren Aufschläge berechnet, wie etwa die Umsatzsteuer u. a. Da es jedoch bei dem Preisdruck durch das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur dem Verlag nicht möglich war, dem Sortiment diese 2 % nicht zu berechnen und gegebenenfalls noch 2 % Skonto dazuzuschenken, sah er sich gezwungen, ab 1925<sup>43)</sup> die Umsatzsteuer anzurechnen. Der Verlag muss ja an seinen Lieferanten ebenfalls die Umsatzsteuer bezahlen und diese stellte also bei Nichtweiterberechnung an das Sortiment ein reines Geschenk dar. Ausserdem ist durch die Berechnung dieser 2 % viel eher die Gewähr geboten, dass das Sortiment die Umsatzsteuer auch dem Publikum anrechnet und keine Preisunterbietungen durch Weglassen der Steuer vorkommen.

Dies

42

Dies war (und ist auch heute noch) bei den Schulbuchverschleissern der Fall, wogegen von den Verbänden - bei den Tschechen sieht es in dieser Beziehung nicht besser aus - und Gremien ein scharfer Kampf geführt wird. Als 1932 die Umsatzsteuer erhöht wurde, ergab dies natürlich auch eine Höherbelastung der Schulbücher. Die Schulbuchverkäufer sind daher heute berechtigt, die Schulbücher mit einem 3 %igen Aufschlag auf den Verleger-Ordinärpreis zu verkaufen. Diese Bestimmung gilt beim deutschen Schulbuchhandel allerdings nur für Böhmen, während den deutschen Schulbuchverkäufern in Mähren, Schlesien und der Slowakei wegen ihrer ungünstigeren Lage zugestanden wurde, vom Käuferpublikum einen 5 %igen Zuschlag zu erheben, worin ausser den 3 % Umsatzsteuer noch 2 % Spesenbeitrag enthalten sind.<sup>44)</sup> Der tschechische Schulbuchverlag berechnete seit 1922 keine Umsatzsteuer, und auch als die Erhöhung auf 3 % erfolgte, wurde die Nichtberechnung der ursprünglichen 2 % aufrechterhalten. Die Berechnung des dazugekommenen 1 Prozent wurde den einzelnen Verlegern freigestellt mit der einzigen Bedingung, dass die Behandlung sämtlicher Kunden eines Verlages einheitlich sein sollte.<sup>45)</sup>

## 2. Das Armenbuchwesen.

Ein besonderes Kapitel im Schulbuchwesen bilden die Armenbücher. Im alten Österreich erfolgte die

Ver-

Verteilung von Armenbüchern auf Grund eingeklebter Kontrollscheine. Diese Art der Verteilung wurde von den deutschen Schulbuchverlagen der Tschechoslowakei beibehalten. Heute geschieht die Verteilung so, dass bei den Mittelschulbüchern auf 20 Kontrollscheine ein Freixemplar geliefert wird, bei Volksschulbüchern bereits auf 10. Die Einreichung der Kontrollscheine beim Verlag soll eigentlich durch die vorgesetzten Schulbehörden erfolgen, doch wenden sich die meisten Schuldirektionen direkt an den Verlag. Bei den Armenstücken auf Volksschulbücher ist eine Ausnahme von der Lieferung 11/10 gestattet. Befindet sich nämlich der betreffende Verlag im Konkurrenzkampf mit dem Staatsverlag, so ist es ihm gestattet, ebenfalls 5/4 zu liefern (s. u.).

Anders ging die Entwicklung beim tschechischen Schulbuchverlag vor sich. Bis zum Jahre 1925 wurde die Verteilung der Armenstücke nicht durch Kontrollscheine geregelt. Als Grund wurde vom Prager Gremium angeführt, dass die Kontrollzettel vielfach nicht benutzt würden; ausserdem gelangten die verschiedenen Lehrbücher nicht immer dorthin, wo eigentlich der Bedarf auftaucht. Infolgedessen wurde den Armenbüchereien eine angemessene Zahl Freixemplare gewährt. So wurden für arme Gegenden 20 - 25 % Armenstücke gerechnet, also etwa der gleiche Prozentsatz wie beim Staatsverlag. Im Jahre 1925 forderte das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur die

Wieder

Wiedereinführung der alten österreichischen Methode,<sup>46)</sup> wobei als Höchstprozentzahl der Freiexemplare 10 %, also 1 Freiexemplar auf 10 Coupons verlangt wurde, Ob dies allerdings durchgeführt wurde, weiss ich nicht, da im "Knihkupec" keine Notiz mehr darüber zu finden war, doch konnte ich auf Grund einiger Proben feststellen, dass verschiedene tschechische Schulbuchverlage in ihre Schulbücher keine Kontrollscheine einkleben. Die Regelung scheint also noch nicht einheitlich zu sein.

Den Armen- und Schülerbüchereien steht selbstverständlich ausser diesen kostenlosen Armenstücken in den meisten Fällen ein bestimmter, wenn auch häufig nicht hoher Betrag zur Anschaffung von Lehrbüchern zur Verfügung. Es ist klar, dass diese Büchereien ihre Bücher so lange als möglich halten, auch wenn inzwischen eine neue Auflage erschienen ist. Dadurch kommt es vor, dass von manchem Lehrbuch in der Bücherei so viele Exemplare vorhanden sind, dass unter Umständen bei schlechteren Jahrgängen die ganze Klasse mit diesem Buche bedacht werden kann. In den meisten Fällen wird dann auch das Lehrbuch an alle Schüler ausgeliehen, so dass auch die bemittelten Schüler für dieses Schulbuch als Käufer nicht mehr in Frage kommen. Die Schädigung des Buchhandels tritt hier offen zutage.

Dies ist jedoch nicht der einzige Schaden, der durch die Armenbüchereien angerichtet wird. Der

haupt-

hauptsächliche Grund, mit dem gegen dieses Leihsystem gekämpft wird, ist die gesundheitliche Gefährdung der Jugend. Dadurch, dass dasselbe Lehrbuch durch mehrere Jahre hindurch immer wieder an andere Schüler ausgeliehen wird, ist es häufig in einem buchungswürdigen Zustand. Hierbei spielt vielleicht auch ein psychologisches Moment mit. Es ist wohl kaum zu bestreiten, dass die Schüler, aber auch vor allem die Eltern, vielmehr auf eine gute Behandlung des Schulbuches schauen, wenn sie es von ihrem eigenen Geld kaufen müssen, als wenn es nur von der Schule geborgt ist. Auch der Gedanke der Erziehung der Jugend zum Buch wird dadurch bestimmt nicht gefördert. Es wird niemand bestreiten, dass man auch zu einem Schulbuch in ein innigeres Verhältnis treten kann. Wie soll das aber ein Mensch, wenn er das Buch nur für kurze Zeit geliehen erhält? Auch die Möglichkeit, dass der Schüler oder seine Eltern durch den Schulbuchkauf vom Buchhändler auch anderen Büchern zugeführt werden, ist durch dieses Ausleihwesen unterbunden. Wir sehen, dass die Schäden, die sich dadurch ergeben, nicht nur den Schulbuchhandel und Buchhandel als solchen beeinflussen, sondern das ganze Kultur- und Geistesleben beeinträchtigen können.

In geneuer Erkenntnis der Lage wurden deshalb im deutschen Schulbuchverlag Stimmen laut, die Armenbüchereien von allen alten Büchern zu entledigen. Mit

Hilfe

Hilfe des Sortimenters sollten alle diese Schulbücher eingezogen und dem Verlag zum Einstampfen übergeben werden. Der Verlag wieder hätte im Verhältnis 4 : 1 neue Lehrbücher an die Anstalten geschickt. Dadurch wären mit einem Schlage alle Armenbüchereien auf den Stand der heutigen Schulbuchauflagen gebracht worden. Leider lässt sich dieser Vorschlag heute noch nicht verwirklichen, solange in den Lehrplänen keine unbedingte Festigkeit eingetreten ist. Doch ist dieser Plan nicht aufgehoben, sondern nur auf eine günstigere Zeit verschoben.

Demgegenüber hat der "Svaz" eine besondere Schulbuchpropaganda aufgebaut. In der Schulbücherzeit ist es keinem Sortimenter gestattet, auf eigene Faust Reklame zu machen. Die ganze Reklame in dieser Zeit ist auf Gemeinschaftsarbeit aufgebaut. Voran gingen hier die Prager Schulbuchverkäufer, die bereits 1923 übereinkamen, keine Schulbuchverzeichnisse zu drucken. Flugzettel dürfen nur im Laden ausgeteilt oder Fortsetzungen beigegeben oder durch die Post versandt werden. Ein Verteilen auf der Strasse ist unzulässig. Das Plakatieren wurde dem eigenen Schaufenster vorbehalten. Zum Schutze dieser Bestimmungen verpflichteten sich alle Schulbuchverkäufer, bei etwaiger Übertretung dieser Bestimmungen eine Konventionsstrafe von Kc 1000.-- zu zahlen.<sup>47)</sup> Im Jahre 1927 wurden diese Bestimmungen

auch

auch auf den Provinzbuchhandel ausgedehnt, doch können in jeder Stadt Sonderabmachungen getroffen werden, die bis 31. Mai eines jeden Jahres dem Vollzugsausschusses des "Svaz" zu melden sind. Wird keine Einigung erzielt, so gelten die Abmachungen der Prager Schulbuchverkäufer. Übertretungen werden dadurch geahndet, dass dem betreffenden Buchhändler auf Anordnung des "Svaz" die Schulbuchlieferungen vom Verlag aus eingestellt werden. Im deutschen Schulbuchhandel ist diese gemeinschaftliche Werbearbeit nur in einzelnen Städten durchgeführt, wie z. B. in Reichenberg, wo gemeinsam gedruckte Schulbücherverzeichnisse herausgegeben werden.

Ähnlich wie dieses Armenbuchwesen ist auch der Verkauf alter Schulbücher durch die Schüler untereinander zu werten, der dieselben Gefahren in sich birgt, aber schwerer zu bekämpfen ist.

Verlagsunternehmen in Händen des Staates.

Die schärfste Konkurrenz für den privaten Schulbuchverlag entsteht durch den Staatsverlag. Nach dem Umsturz übernahm der Staatsverlag in Prag das Erbe des österreichischen k. k. Schulbücher-Verlages. In einem Briefe an das Prager Gremium wurde er auch vom Ministerium als "Fonds- und nicht Gewinnunternehmen, als charitativ-soziales Unternehmen" bezeichnet.<sup>48)</sup> Trotzdem verdient er heute diese Bezeichnung höchstens insofern, als er 25 % seiner Schulausgaben nach Bestimmung einer Grundliste der armen Schülerschaft gewährt.<sup>49)</sup> Sonst aber hat er in jeder Beziehung seine Befugnisse überschritten. Der österreichische Schulbücher-Verlag durfte vor dem Kriege nur die Lehrbücher für die Pflichtschulen, also Volks- und höchstens Bürgerschulen herstellen. Diese Bestimmung durchbrach der Staatsverlag immer wieder, indem er Lehrbücher für fast alle Schularten in allen Sprachen unseres "National"staates herausgibt. Die Beschwerden, die von den Gremien und Verbänden immer wieder bei den Ministerien (Handelsministerium und Ministerium für Schulwesen und Volkskultur) geführt wurden blieben erfolglos. Trotz alledem kam es vor, dass der Staatsverlag direkt an die Schulen lieferte, was von ihm allerdings bestritten und auf unglückliche Missverständ-

ständ-

ständnisse zurückgeführt wurde. Nach und nach weitete er sein Verlagsgebiet mehr und mehr aus. Heute gibt er neben den Schulbüchern für alle Schularten auch Zeitschriften, Jugendbücher und Schriften für die Allgemeinbildung heraus. Unter den letztgenannten Schriften befinden sich sogar Musikalien.<sup>50)</sup> Aber der Staatsverlag ging noch weiter über seine Grenzen hinaus: er gibt nebenbei auch noch Schreibhefte heraus, also Dinge, die eigentlich überhaupt nicht in einen Buchverlag hineingehören.

Der Staatsverlag ist jedoch nicht das einzige Verlagsunternehmen in Händen des Staates. Beinahe alle Ministerien und Staatsämter geben von sich aus Bücher heraus, eine Tätigkeit, die durchaus nicht mit den Kompetenzen dieser Institutionen in Einklang zu bringen sind. Vor allem war es das Ministerium für Landwirtschaft, das sämtliche Lehrbücher für die landwirtschaftlichen Schulen in seinem Verlag konzentrierte, so dass hier ein vollkommenes Monopol entstand. Diesen Verlagszweig (für landwirtschaftliche Schulbücher) verkaufte allerdings das Ministerium im Jahre 1928 an die Tschechoslowakische Landwirtschaftliche Akademie. Diese Schulbücher werden bei direkten Bestellungen mit einer Zugabe von 4/3, also mit 25 % Rabatt an die Schulen geliefert, während dem Sortiment nur eine Provision von 20 % zugebilligt wird. Wir sehen demnach, dass der Staat mit seinen nen

nen Unternehmungen eine ganze Reihe Privatunternehmen schädigt. Aber nicht nur das, er schadet sich auch selbst; denn es ist klar, dass die Staatsunternehmen kaum die Steuern aufbringen werden, wie etwa Privatverlage. Trotzdem ist die Produktion dieser staatlichen und amtlichen Verlage meist nicht billiger als beim Privatverlag, in vielen Fällen liegen sogar die Kosten noch höher und die Staatsunternehmen bedeuten daher eher eine Belastung als eine Einnahmequelle für den Staat. Schon aus diesem Grunde ist der Kampf gegen diese Staatsunternehmen berechtigt und auch die Behauptung, dass das Verantwortungsbewusstsein hierbei zurücktrete, dürfte richtig sein.

Trotz der h<sup>ier</sup> aufgezeigten Bestrebungen des Staatsverlages, seine Stellung immer weiter auszubauen, ist kaum die Gefahr gegeben, dass eine vollkommene Monopolisierung im Schulbuchhandel durchgeführt wird. Durch die oben erwähnten ausführlichen Approbationsbestimmungen und das Konzessionswesen ist ja die Kontrolle des Staates über den privaten Schulbuchverlag und die von ihm herausgegebenen Lehrbücher soweit ausgebaut, dass eine schärfere Überwachung kaum mehr möglich ist.

---

Bei der Behandlung des Schulbuchwesens der tschechoslowakischen Republik habe ich mich auf das deutsche und tschechoslowakische Schulbuch beschränkt. Diese beiden nehmen im Gesamtschulbuchhandel auch den breitesten Raum ein. Daneben haben natürlich auch die anderen Minderheiten (Magyaren, Ruthenen, Polen usw.) ihr eigenes Schulwesen, doch hat dies für uns nur geringere Bedeutung.

An vielen Stellen der Arbeit zeigen sich Anhaltspunkte, die eine weitere Betrachtung des Verhältnisses zwischen Deutschen und Tschechen verlangen würden, doch habe ich von einer zu grossen Weiterung abgesehen, die den Rahmen der Arbeit sprengen müsste. Vor allem das Kapitel über das Schulwesen würde uns weiter in den Volkstumskampf und seine tiefsten Probleme hineinführen. Aber auch die Konzession liesse eine weitere Ausführung zu. Dennoch habe ich von einer stärkeren Unterbauung dieser beiden Kapitel abgesehen, da sie ja nur Vorbedingungen und Voraussetzungen für den Schulbuchhandel bilden.

-----ooooOoooo-----

A n m e r k u n g e n .

- 1) Denkschrift des Wiener Schulbücher-Verlages, S. 4.
- 2) Junker, Buchführer, S. 25.
- 3) Denkschrift des Prager Schulbücher-Verlages, S. 6; es war also jede Schulkommission zur Herausgabe von Schulbüchern berechtigt.
- 4) Schenkungsurkunde v. 25. Mai 1776; Prager Denkschrift, S. 8. - Es handelt sich dabei um "die im Clementinischen Universitäts-Haus all dort befindliche - von den vormaligen Jessuiten innengehabte Buchdruckerey". Die Gesellschaft Jesu war 1773 aufgelöst worden.
- 5) Erlass v. 16. August 1777; Prager Denkschr., S. 10.
- 6) Prager Denkschrift, S. 12.
- 7) Allerhöchste Entschliessung vom 15. März 1850, wodurch das Privileg für die an Stelle der 4. Klasse der Hauptschulen tretenden Unterrealschulen mit zwei Klassen aufrechterhalten blieb; Wiener Denkschrift, S. 9.
- 8) Erlass v. 16. Dezember 1864; Wiener Denkschr., S. 9.
- 9) Prager Denkschrift, S. 20.
- 10) Siehe Gewerbeordnung § 21 mit der Überschrift: "Pressgewerbe".
- 11) Aus dem Jahre 1740 ist eine Hoffreiheit bekannt, die zu den ältesten Wiens gehört und 1779 wendet sich Carl Gerold an die niederösterreichische Regierung um Zuteilung einer "uneingeschränkten Buchhandelsfreiheit", die jedoch im Hinblick auf die Buchhändlerordnung des Jahres 1772 abgewiesen wurde.
- 12) Unter buchhändlerischer Kolportage versteht man einen Druckschriftenverkauf, der an keinen festen Sitz eines gewerblichen Unternehmens gebunden ist, doch werden Sammler von Abonnenten und Subskribenten allgemein Kolporteur genannt. § 23 des Pressgesetzes verbietet den Kolportagehandel, wodurch auch das Fehlen der fliegenden Zeitungshändler in Prag zu erklären ist (Knihkupec 1926 Nr.22).

- 13) Die Ordnung stammt vom 18. März 1806. Junker, Buchführer, S. 20.
- 14) Junker, Buchführer, S. 31.
- 15) Junker, a.a.O., S. 34.
- 16) Kap-Goldfriedrich, Geschichte des deutschen Buchhandels, 4. Bd., S. 388.
- 17) Svaz Knihkupců a nakladatelů Československé Republiky (Verband der Buchhändler und Verleger der Tschechoslowakei).
- 18) 1919 lag der Nationalversammlung bereits ein Entwurf von Dr. Horáček vor, der die Buchhandelsfreiheit bringen sollte, doch wurde er am 4. Dezember 1919 abgelehnt. Auch 1929 wurde ein neuer Entwurf eingereicht, der unter Beseitigung des Konzessionszwanges nur einen Befähigungsnachweis verlangte; Knihkupec 1930, S. 117; 1929, S. 461.
- 19) Verband der deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in der Tschechoslowakischen Republik, Sitz Aussig.
- 20) Es gibt in den alten Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien acht Gremien, die teilweise als Genossenschaften entstanden und später zu Pflichtgremien umgewandelt wurden. Von diesen acht Gremien hat ein Gremium einen rein deutschen, zwei einen gemischtsprachigen und die übrigen einen rein tschechischen Vorstand. Die Spitzenorganisation ist die Jednota gremí knihkupců a nakladatelů (Vereinigung der Gremien der Buchhändler und Verleger).
- 21) Diesen Standpunkt vertrat das Prager Gremium in einem Brief an die Prager Handelskammer vom 22. Januar 1930 Z. 432/30; veröffentlicht im Knihkupec 1930 Nr. 14.
- 22) Die Vorlage für die neue Gewerbeordnung, die bei der Reichenberger Handelskammer liegt, war mir zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit leider nicht zugänglich.
- 23) Erlass des Handelsministeriums v. 15. März 1907, Z. 5942, Normaliensammlung Z. 70; Knihkupec 1928, S. 187.
- 24) Es kommt infolge Schreibfehler häufig vor, dass statt Verlagsbuchhandlung Verlag und Buchhandlung geschrieben wird. Dadurch kommt dann eine Vollkonzession zustande, wogegen sich die Gremien auf Grund der Handhabung der Gewerbeordnung wehren.

- 25) Die Schülerzahl der Tschechoslowaken überwiegt die der Deutschen um das Dreifache; dadurch nähert sich die Kurve der gesamtstaatlichen Schülerzahl viel mehr der der Tschechoslowaken.
- 26) Mitteilungen 1921, S. 210, Z. 28823.
- 27) Die zitierten Stellen sind dem Erlass des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 3. Juli 1928 Z. 41261/27 - II entnommen.
- 28) Abgedruckt im "Buchhändler" 1933 Nr. 7/8 (aus dem "Papiermarkt" Böhm.-Leipa 1933 Nr. 5).
- 29) Diese Angabe läuft den Bestimmungen des unter Anm. 27 genannten Erlasses zuwider und zeigt, dass auch die übrigen Gebührensätze mit der notwendigen Vorsicht behandelt werden müssen.
- 30) Zur Verfügung gestellt vom Nordböhmischen Verlag G.m.b.H. Reichenberg i/B.
- 31) Das Verfasserhonorar wird jetzt beinahe allgemein mit 10 % vom Verlegerverkaufspreis gerechnet. Angenommen, das Ministerium bewilligt als Verkaufspreis Kč 24,-- ordentlich, so ergibt dies bei einem Nettoverkaufspreis von Kč 18.-- je Exemplar Kč 1,80 Verfasserhonorar.

|   |              |
|---|--------------|
| 32) Die Herstellungskosten betragen bei der Auflage von |              |
| 2200 Stück  | Kč 20 633.-- |
| Fortdruck für 1100 Stück                                | " 504.40     |
| Fortdruck für 1100 Umschlagdrucke                       | " 50.60      |
| Textpapier  | " 1 100.--   |
| Umschlag-Überzug  | " 40.--      |
| Buchbinder  | " 2 112.--   |
| Fracht  | " 160.--     |
|   | <hr/>        |
|   | Kč 24 600.-- |
| 35 % Geschäftsunkosten                                  | " 8 612.--   |
|   | <hr/>        |
|   | Kč 33 212.-- |
| + 35 % Honorar, Verzinsung, Nutzen                      | " 11 625.--  |
|   | <hr/>        |
|   | Kč 44 837.-- |
| + 10 % Reserve  | " 4 483.--   |
|   | <hr/>        |
|   | Kč 49 320.-- |
|   | <hr/>        |
| 49 320 : 3000 = 16.44 + 25 %                            |              |
| Rabatt = 5.46   |              |

Kč 21.90 ordentlicher Verkaufspreis nach der Kalkulation. Auch das Honorar würde sinken: 10 % vom Nettobetrag Kč 16.44 = Kč 1.65 gegenüber Kč 1.80 oben.

|     |  |       |           |
|-----|--|-------|-----------|
| 33) | Zu den Herstellungskosten der Auflage von 2200 Stück     | Kč    | 20 633.-- |
|     | kommt der dreifache Zuschlag unter Anm. 32 Kč 3967 x 3 = | "     | 11 901.-- |
|     | + 35 % Geschäftsunkosten                                 | Kč    | 32 534.-- |
|     |  | "     | 11 376.-- |
|     | + 35 % Honorar, Verzinsung, Nutzen                       | Kč    | 43 910.-- |
|     |  | "     | 15 369.-- |
|     | + 10 % Reserve   | Kč    | 59 279.-- |
|     |  | "     | 5 928.--  |
|     |  | Kč    | 65 207.-- |
|     |  | ===== |           |

- 34) Jednací řád Svazu knihkupců a nakladatelů ČSR.
- 35) Artikel 16 des Jednací řád. Neue Fassung abgedruckt im Knihkupec 1935 Nr. 6.
- 36) Die letztgenannten Bestimmungen wurden in der Konvention der Schulbuchverleger von 1933 festgelegt. Abgedruckt im Knihkupec 1934 Nr. 41.
- 37) Nach Art. 11 Jednací řád.
- 38) Art. 6 der Verkehrsvorschriften des "Verbandes".
- 39) "Buchhändler" 1925 Nr. 24.
- 40) "Buchhändler" 1923 Nr. 19/20 und 1933 Nr. 25/26.
- 41) Knihkupec 1930 Nr. 26 und 1934 Nr. 30-31. Hierbei werden noch Provisionssätze für Schullektüre (školní četba) und Fälle, in denen ohne Provision geliefert wird, angegeben.
- 42) In der Tschechoslowakei sind alle hier fälligen Rechnungen mit einer Stempelsteuer belegt.
- 43) Ab 1. Juli 1925; "Buchhändler" 1927 Nr. 22.
- 44) "Buchhändler" 1935 Nr. 1/2.
- 45) Die Nichtberechnung erfolgte auf Beschluss der Hauptversammlung vom 20. September 1922. Als am 1. Mai 1932 die 3 %ige Umsatzsteuer eingeführt wurde, kam eine Neuregelung durch die Versammlung vom 21. September 1932 (Knihkupec 1932 Nr. 39).
- 46) Knihkupec 1925 Nr. 24: Briefwechsel zwischen dem Ministerium und dem Prager Gremium.

- 47) Die genauen Bestimmungen wurden im Knihkupec 1924 Nr. 21, 1925 Nr. 22, 1927 Nr. 20 usw. abgedruckt.
- 48) Brief vom 23. Mai 1925; abgedr. im Knihkupec 1925 Nr. 24.
- 49) Knihkupec 1930 Nr. 40.
- 50) Wenn aber einmal ein grösseres Werk von hoher kultureller Bedeutung herausgegeben werden soll, das ein Privatverlag aus seinen eigenen Mitteln nicht finanzieren kann, so greift hier der Staatsverlag nicht ein, obwohl er direkt eine moralische Verpflichtung dazu hätte.

=0=0=0=0=0=0=0=0=

L i t e r a t u r .

Auszug aus dem Věstník ministerstva školství a národní osvěty. Jhg. 1 - 11 (1925-1935).

Der "Buchhändler" (Mitteilungs- und Ankündigungsblatt der deutschen Buchhändler-Organisationen in der Tschechoslowakei), Jhg. 1923-1935, Hsg. Kraus, Reichenberg.

Československý knihkupec (Orgán Svazu knihkupců a nakladatelů ČSR.), Jhg. I (XXXI) - XII (XLII) 1924 - 1935 (Nr. 25/26).

Denkschrift zur 100jährigen Gründungs-Feier des kais. königl. Schulbücher-Verlages in Prag, am 10. Juni 1875.

Denkschrift zur 100jährigen Gründungsfeier des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages am 13. Juni 1872.

Jednací řád Svazu knihkupců a nakladatelů ČSR.

Carl Junker, Vom Buchführer zur Aktiengesellschaft. Zweihundert Jahre Wiener Buchhandelsgeschichte. Wien 1926.

Carl Junker, Das Haus Gerold in Wien 1775 - 1925. Wien.

Mitteilungen des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, Jhg. I - V (1920-1924).

Satzungen, Verkehrsvorschriften, Verkaufsvorschriften des Verbandes der deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in der tschechoslowakischen Republik.

Statistisches Handbuch der čechoslowakischen Republik IV, zusammengestellt vom Statistischem Staatsamt. Prag 1932.

Statistisches Jahrbuch der čechoslowakischen Republik 1935, Prag 1935.

Ein Stück Buchhandelsgeschichte von 1848 - 1923. Wien, Seidel'sche Buchhandlung 1923.

Robert

Robert Swoboda, Kommentierte Ausgabe der Gewerbe-  
 Ordnung für die historischen Länder der  
 Tschechoslowakischen Republik, sowie  
 für das Gebiet der Slowakei und Karpa-  
 tho-Russlands nebst den dazugehörigen  
 Nebengesetzen, Durchführungsverordnungen,  
 Ministerialerlassen und Erkenntnissen  
 der Oberbehörden.  
 Stiepels Gesetzessammlung des tschecho-  
 slowakischen Staates, Bd. 27a, Reichen-  
 berg 1926.

-----oOo-----

0020

T a b e l l e I.

Nationalität der Schüler aller Schulen.

| Schul-<br>jahr | : deutsche<br>: Schülerzahl | : Index | : tschecho-<br>: slowakische:<br>: Schülerzahl: | : Index | : gesamt <sup>1</sup><br>: staatliche :<br>: Schülerzahl: | : Index |
|----------------|-----------------------------|---------|---|---------|---|---------|
| 1921/22        | : 607.339                   | 100     | : 1,725.383                                     | 100     | : 2,605.607   | 100     |
| 1922/23        | : 577.745                   | 95      | : 1,689.362                                     | 98      | : 2,530.819   | 97      |
| 1923/24        | : 545.789                   | 90      | : 1,634.124                                     | 94      | : 2,443.365   | 93,5    |
| 1924/25        | : 513.429                   | 84,5    | : 1,550.466                                     | 89,5    | : 2,315.752   | 89      |
| 1925/26        | : 500.373                   | 82,5    | : 1,506.316                                     | 88      | : 2,256.667   | 86,5    |
| 1926/27        | : 497.854                   | 82      | : 1,498.759                                     | 87      | : 2,246.314   | 86      |
| 1927/28        | : 496.426                   | 81,5    | : 1,507.180                                     | 88      | : 2,256.148   | 86,5    |
| 1928/29        | : 501.321                   | 82,5    | : 1,537.171                                     | 89      | : 2,300.406   | 88      |
| 1929/30        | : 512.451                   | 84      | : 1,582.399                                     | 91,5    | : 2,363.255   | 90      |
| 1930/31        | : 529.749                   | 87      | : 1,649.984                                     | 95      | : 2,458.808   | 94      |
| 1931/32        | : 549.030                   | 90,5    | : 1,722.433                                     | 99,5    | : 2,574.893   | 98,5    |
| 1932/33        | : 567.605                   | 93,5    | : 1,801.237                                     | 104     | : 2,689.361   | 103     |

Volks- und Bürgerschulen im gesamten Staatsgebiet.

| <u>V o l k s s c h u l e n</u> |               |         | <u>B ü r g e r s c h u l e n</u> |         |  |
|--------------------------------|---------------|---------|----------------------------------|---------|--|
| Schul-<br>jahr                 | : Schülerzahl | : Index | Schülerzahl                      | : Index |  |
| 1921                           | : 1,804.229   | 100     | : 273.977                        | 100     |  |
| 1922                           | : 1,660.478   | 92,0    | : 291.764                        | 106,6   |  |
| 1923                           | : 1,524.148   | 84,5    | : 313.739                        | 114,5   |  |
| 1924                           | : 1,353.013   | 75,0    | : 327.483                        | 119,5   |  |
| 1925                           | : 1,296.261   | 71,8    | : 321.528                        | 117,4   |  |
| 1926                           | : 1,303.231   | 72,2    | : 310.010                        | 113,1   |  |
| 1927                           | : 1,353.866   | 75,0    | : 277.541                        | 101,3   |  |
| 1928                           | : 1,470.020   | 81,5    | : 235.876                        | 86,1    |  |
| 1929                           | : 1,610.098   | 89,2    | : 208.683                        | 76,2    |  |
| 1930                           | : 1,719.043   | 95,3    | : 231.802                        | 84,6    |  |

+ ) Die Zahlen für die Jahre 1921 - 1930 sind dem Statistischen Handbuch für die Tschechoslowakische Republik IV, 1932, Abtlg. XIV, die Zahlen ab 1931 dem Statistischen Jahrbuch für die Tschechoslowakische Republik 1935, Abtlg. XIV entnommen. Die Indexzahlen sind auf das Jahr 1921 bezogen, also 1921 = 100.

Tabelle II.

Deutsche Volks- und Bürgerschulen.

| Volksschulen |             |       | : | Bürgerschulen |       |  |
|--------------|-------------|-------|---|---------------|-------|--|
| Schuljahr    | Schülerzahl | Index | : | Schülerzahl   | Index |  |
| 1921         | : 434.199   | 100   | : | 64.801        | 100   |  |
| 1922         | : 395.728   | 91    | : | 66.843        | 103   |  |
| 1923         | : 352.551   | 81,5  | : | 69.863        | 108   |  |
| 1924         | : 309.240   | 71    | : | 70.172        | 108,5 |  |
| 1925         | : 290.348   | 67    | : | 70.197        | 108,5 |  |
| 1926         | : 292.338   | 67,5  | : | 66.965        | 103   |  |
| 1927         | : 302.775   | 70    | : | 58.569        | 90,5  |  |
| 1928         | : 317.515   | 73    | : | 48.926        | 75,5  |  |
| 1929         | : 337.483   | 78    | : | 42.688        | 66    |  |
| 1930         | : 352.485   | 81    | : | 47.566        | 73,5  |  |
| 1931         | : 358.371   | 82,5  | : | 48.433        | 74,5  |  |
| 1932         | : 364.938   | 84    | : | 63.433        | 98    |  |
| 1933         | : 367.249   | 85    | : | 80.930        | 125   |  |

Tschechoslowakische Volks- und Bürgerschulen.

| Volksschulen |             |       | : | Bürgerschulen |       |  |
|--------------|-------------|-------|---|---------------|-------|--|
| Schuljahr    | Schülerzahl | Index | : | Schülerzahl   | Index |  |
| 1921         | : 1,198.934 | 100   | : | 200.791       | 100   |  |
| 1922         | : 1,101.241 | 92    | : | 216.455       | 107,5 |  |
| 1923         | : 1,012.812 | 84,5  | : | 235.204       | 117   |  |
| 1924         | : 900.493   | 75    | : | 246.352       | 122,5 |  |
| 1925         | : 860.316   | 72    | : | 241.208       | 120   |  |
| 1926         | : 865.799   | 72,5  | : | 233.187       | 116   |  |
| 1927         | : 902.503   | 75,5  | : | 208.840       | 104   |  |
| 1928         | : 984.363   | 82    | : | 177.211       | 88    |  |
| 1929         | : 1,085.064 | 90,5  | : | 156.445       | 77,5  |  |
| 1930         | : 1,162.215 | 97    | : | 173.058       | 86    |  |
| 1931         | : 1,174.354 | 98    | : | 175.615       | 87,5  |  |
| 1932         | : 1,222.371 | 102   | : | 219.492       | 109   |  |
| 1933         | : 1,260.676 | 105   | : | 275.447       | 137   |  |

61

Tabelle III.

Mittelschulen.

| Schuljahr | deutsche<br>Schülerzahl | Index | tschechosl.<br>Schülerzahl | Index | gesamtstaatl.<br>Schülerzahl | Index |
|-----------|-------------------------|-------|----------------------------|-------|------------------------------|-------|
| 1921/22   | 22.485                  | 100   | 94.382                     | 100   | 91.894                       | 100   |
| 1922/23   | 22.456                  | 100   | 67.025                     | 105,5 | 94.966                       | 103,5 |
| 1923/24   | 23.231                  | 103   | 71.460                     | 113   | 100.292                      | 109   |
| 1924/25   | 23.287                  | 103   | 73.794                     | 116,5 | 102.763                      | 112   |
| 1925/26   | 22.936                  | 102   | 71.787                     | 113,5 | 100.120                      | 109   |
| 1926/27   | 21.940                  | 97    | 67.301                     | 106   | 94.265                       | 102,5 |
| 1927/28   | 20.802                  | 92,2  | 62.801                     | 99    | 88.399                       | 96    |
| 1928/29   | 19.612                  | 87    | 59.520                     | 94    | 83.803                       | 91    |
| 1929/30   | 18.935                  | 84    | 57.372                     | 90    | 81.017                       | 88    |
| 1930/31   | 19.816                  | 88    | 60.415                     | 95    | 85.166                       | 92,5  |
| 1931/32   | 22.159                  | 98,5  | 68.864                     | 109   | 96.250                       | 105   |
| 1932/33   | 24.643                  | 109,5 | 77.214                     | 122   | 107.326                      | 117   |
| 1933/34   | 26.737                  | 118,5 | 85.617                     | 135   | 118.165                      | 128,5 |

Handelsschulen:

Gewerbe- und Fachschulen:

| Schuljahr | deutsch | tschecho-<br>slowaisch | gesamt-<br>staatl. | deutsch | tschecho-<br>slowakisch | gesamt-<br>staatliche |
|-----------|---------|------------------------|--------------------|---------|-------------------------|-----------------------|
| 1921/22   | 8.642   | 19.173                 | 28.937             | 13.026  | 34.770                  | 48.774                |
| 1922/23   | 8.575   | 19.775                 | 29.672             | 13.782  | 37.328                  | 52.019                |
| 1923/24   | 8.327   | 18.717                 | 28.524             | 13.606  | 38.263                  | 52.917                |
| 1924/25   | 8.762   | 20.236                 | 30.622             | 14.157  | 40.303                  | 55.733                |
| 1925/26   | 9.513   | 20.628                 | 31.749             | 14.924  | 41.555                  | 57.816                |
| 1926/27   | 9.139   | 21.107                 | 32.047             | 13.878  | 40.090                  | 55.253                |
| 1927/28   | 8.967   | 21.473                 | 32.319             | 14.379  | 38.931                  | 54.605                |
| 1928/29   | 9.445   | 22.710                 | 33.979             | 14.433  | 39.069                  | 54.881                |
| 1929/30   | 9.848   | 23.933                 | 35.641             | 14.529  | 40.084                  | 56.041                |
| 1930/31   | 8.696   | 23.952                 | 34.841             | 14.247  | 38.403                  | 53.087                |
| 1931/32   | 8.468   | 22.772                 | 32.366             | 12.997  | 33.900                  | 47.231                |
| 1932/33   | 7.639   | 21.818                 | 30.459             | 11.615  | 32.929                  | 44.894                |

Der Reichskommissar für die Festigung  
deutschen Volkstums  
Stabshauptamt

I KO / 2/24.6.41 - Schu/Schm.  
Bitte in der Antwort vorstehendes Gefäßzeichen und Datum anzugeben

D.T.a. 14. 63  
Berlin-Hakensee, den 25. August 1941  
Kurfürstendamm 140  
Fernsprecher: Sammelnummer 963991



Betrifft: Schulverhältnisse im Protektorat  
Anl.: 1

An den  
Herrn Reichsprotektor in Böhmen-Mähren  
z.Hd.v. ~~4~~-Hauptsturmführer F i s c h e r

P r a g  
Czernin-Palais

Unter Bezugnahme auf die mit dem Unterzeichneten  
gehabte Besprechung übersende ich anliegend ein  
Schreiben der Partei-Kanzlei an den Herrn Reichs-  
minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbil-  
dung vom 27.5.41 mit der Bitte um baldmöglichste,  
ausführliche Stellungnahme.

Im Auftrage:

H. H. Müller

St. S. IV 0-7/41.

Abschrift der Abschrift  
-----

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

München 33, den 27.5.1941  
Führerbau

III D/15 - El/Es.  
3215/0/70

An den  
Herrn Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung,  
B e r l i n W. 8  
Unter den Linden 69

Betrifft: Schulverhältnisse im Protektorat.

Es erscheint mir untragbar, dass die deutschen Schulen im Protektorat nach wie vor den Protektoratsregierung unterstehen, von der eine Förderung des deutschen Schulwesens nicht erwartet werden kann. In den Jahren vor der Schaffung des Protektorats ist das tschechische Schulwesen auf Kosten des deutschen stark ausgebaut worden. Die umgekehrte Entwicklung muss jetzt einsetzen. Ich halte es daher für notwendig, die deutschen Schulen im Protektorat baldmöglichst in die Verwaltung des Reiches übergehen zu lassen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen ist bereit, sobald der Übergang der Schulverwaltung auf das Reich vollzogen ist, den persönlichen und sächlichen Finanzbedarf in Höhe von rund 15 Millionen RM. anstelle der bisherigen Schulträger auf das Reich zu übernehmen. Im Wege des Finanzausgleichs wird das Reich die Möglichkeit haben, für die Übernahme der gesamten Schullasten von der Protektoratsregierung einen Ausgleich zu verlangen. Die Lehrerschaft und die in der Verwaltung der Schulen tätigen Beamten müssten unverzüglich in das Reichsbeamtenverhältnis überführt werden.

Über die oben erwähnten 15 Millionen RM. Unterhaltskosten

Der Leiter der  
Partei-Kanzlei

München, den 27.5.1941  
an den Herrn Reichsminister für  
Wissenschaft, Erziehung und  
Volksbildung, Berlin W. 8  
Unter den Linden 69

für die deutschen Schulen hinaus ist der Reichsminister der Finanzen bereit, weitere 11 Millionen RM. einmalig für den Neu- und Ausbau von Schulen und Schülerheimen aufzuwenden.

Wenn auch die Schulverwaltung selbst auf die Dienststelle des Reichsprotectors übergeht, so ist es doch mit der dem Reichsprotector gestellten Aufgabe wenig vereinbar, die Vorbereitung und Planung neuer deutscher Schulen und Schülerheime im Protektorat in die Wege zu leiten. Hierbei handelt es sich um besonders wichtige Massnahmen im Volkstumskampf, der aber vom Herrn Reichsprotector aktiv nicht geführt werden kann. Für die Führung des Volkstumskampfes kommt allein die Partei infrage. Es entspricht dem Wunsche des Führers, die Planung des weiteren Ausbaues und den Ausbau selbst des deutschen Schulwesens den im Protektorat zuständigen Gauleitern zu übertragen. Gerade den politischen Stellen wird es möglich sein, die vorhandenen Möglichkeiten schnell aufzuspüren und auszunutzen und dabei, je nach Lage der Dinge, sowohl mit dem erforderlichen Fingerspitzengefühl als auch mit robuster Härte dort aufzutreten, wo dieses notwendig erscheint.

Die von den Gauleitern neu errichteten deutschen Schulen gehen nach Abschluss der Aufbauzeit von den Gauleitern in die Verwaltung des Reichsprotectors über. Die Besoldung der Lehrer für die Zeit des Aufbaues ist jedoch von vorneherein Angelegenheit des Reichsprotectors, zumal es sich um Reichsbeamte handelt. Die für die Führung des Volkstumskampfes erforderlichen Mittel sollen den Gauleitern zur Verfügung gestellt werden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsprotector und dem Herrn Reichsminister der Finanzen unter meiner Beteiligung baldmöglichst die Überleitung des deutschen Schulwesens im Protektorat auf das Reich herbeiführen würden.

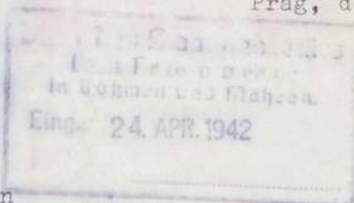
Der Herr Reichsprotector hat ein Schreiben gleichen Inhalts erhalten  
F.d.R.d.A. gez. Kettner

Heil Hitler!  
gez. Bormann  
(M. Bormann)

Gruppe Finanz

Nr. II/7 - 3600 - 1

Prag, den 16. April 1942



An den  
Herrn Staatssekretär

über den Herrn Abteilungsleiter II.

Betrifft: Zuschüsse an Kirchen.

Vorgang: Ihr Schreiben vom 9.4.1942, St.S.IV 0-7 f/41.

Anlagen: 5

Ich lege ein Schreiben des Schulministeriums vom 2. November 1941 - GZ. 142.564/41-V/1 - mit 2 Aufstellungen und 2 Erläuterungen über die im Jahre 1941 noch verbliebenen Leistungen an die Kirchen vor. Die zuständige Fachgruppe I/11 hat nach Prüfung mitgeteilt, dass die vorgesehenen Leistungen durch Gesetz oder sonstige Rechtstitel begründet sind. Ich habe daraufhin dem Schulministerium mit Schreiben vom 23. Dezember 1941 mitgeteilt, dass gegen diese Leistungen keine Einwendungen bestehen.

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

St. S. 20-7g/41

Sicherheitsdienst des Reichsführers-~~SS~~

SD-Leitabschnitt Prag

III B (alt B 1) SA 62

Prag-Neubertsch, den 19. VI. 1942. 65a  
Sachsenweg  
Fernsprecher 774-44

G e h e i m

3032/42  
An der:

Persönlichen Referenten des Herrn Staats  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren  
Obersturmbannführer Dr. G i e s e r

Prag.

Betr.: Zuschüsse des Protektorats an die Kirchen.

Vorg.: Dort IV 576/41 vom 26.9.1942.

Anlg.: - 7 - ✓

50/0.02  
Anliegend werden die Unterlagen betreffend Zuschüsse  
des Protektorats an die Kirchen nach Auswertung zurückgereicht.

i. H.

J. Kuhn

St. G. IV B-102/42 24.

MINISTERIUM  
FÜR SCHULWESEN UND VOLKSKULTUR

Prag, am 2. November 1941.

66

Zahl 142.564/41-V/1.

Betrifft : Zuschüsse des Protektorats  
an die Kirchen.

Z.Z. II/7-3600-1 vom 11. Oktober 1941.

An den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren

in P r a g .

Anliegend lege ich eine Aufgliederung des Titels 13 und zwar abgeteilt für den römisch-und griechisch-katholischen Kultus /die §§ 1,2/, und für den nicht katholischen Kultus /die §§ 3 - 6/ vor, woraus die bis zu Ende laufenden Jahres noch verbleibenden Leistungen an die Kirchen ersichtlich sind.

Gleichzeitig schliesse ich in zwei weiteren Anlagen die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Posten mit der Anführung des Rechtstitels der betreffenden Leistungen bei.

Sollten Sie zu einem der angeführten Rechtstitel Bemerkungen haben, bitte ich im Hinblick auf das sich nahende Jahresende um deren gefällige Bekanntgabe, um die Auszahlung der Posten rechtzeitig durchführen zu können.

Der Minister :

*J. Jan Kopriva*

64

St.S. IV 0 - 7 f/41.

Prag, den 9. April 1942.

*Handwritten signature in red ink, possibly 'H. H. H.' with a blue line above it.*

Herrn Präsidenten Groß.

In Sachen Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirchen beziehe ich mich auf das dort. an den ehemaligen Ministerpräsidenten in Prag gerichtete Schreiben vom 11.10. v.Js. - Zeichen Nr. II/7 - 3600-1 und bitte um die Übersendung der seinerzeit angeforderten Aufgliederung des Titels 13, aus der die noch verbliebenen Leistungen an die Kirchen unter Anführung des Rechtstitels ersichtlich sind.

*Faint handwritten text, possibly 'Karte'.*

*Handwritten signature in black ink.*

Erläuterungen.

Kap.8, Tit.13, §§ 3, 4, 5, 6.

Nichtkatholischer Kultus.

37107

Gsa

Die Ausgaben bei Posten 2 beruhen auf den daselbst angeführten Normen, sowie auf der Regierungsverordnung vom 17. Juli 1928, Slg. Nr. 124, bzw. auf den entsprechenden Regierungsverordnungen über die Teuerungszulagen /zuletzt die Regierungsverordnung vom 1. April 1941, Slg. Nr. 126/.

Die Ausgabe bei Posten 3 ist die noch verbleibende Monatsrate /Dezember 1941/ der Personaldotation des Bischofs der böhmischen orthodoxen Eparchie im Betrage jährlich K 48.000.-, die auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 22. Juni 1933 in angegebener Höhe bereits seit dem Jahre 1933 gewährt wird.

Den Ausgaben am Posten 5 liegt das Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 221, zugrunde.

Die Ausgabe am Posten 11 ist die noch verbleibende Vierteljahrsrate des Bezugspreises für die Zeitschrift "Böhmen und Mähren" im Jahre 1941.

Die Ausgaben am Posten 18 bei dem § 3 /Evangelischer Kultus/ bestehen :

a/aus dem jährlichen Beitrag von K 20.000.- für administrative Kirchnerfordernisse der Deutschen evangelischen Kirche auf Grund des § 20 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, RGBL. Nr. 41,

37467



b/ aus der Aufzählung von K 19.000.- des für Kirchen-  
 erforderungen /administrative und Bauerfordernisse/ der Brüder-  
 gemeinde als der Dotationskirche auf Grund des § 5 Gesetzes Slg.  
 Nr. 122/1926 und der §§ 196, 199 der Regierungsverordnung Slg.  
 Nr. 124/1928 mit Bezug auf den § 2 Gesetzes vom 20. Mai 1874,  
 RGL. Nr.68, und im Zusammenhang mit dem § 20 des kaiserlichen  
 Patentens vom 8. April 1861, RGL. Nr. 41, alljährlich gewährten Zu-  
 schusses.

Aus demselben Rechtstitel, wie er bei dem § 3 unter b/  
 angegeben ist, wird ausgezahlt

bei dem § 5 /Böhmisch-mährische Kirche/  
 die Aufzählung des Zuschusses für administrative und Bauerforder-  
 nisse der böhmisch-mährischen Kirche, sowie

bei dem § 6 /Verschiedene Kirchen/  
 der Zuschuss für administrative Kirchenerfordernisse der Reli-  
 gionsgemeinde der Altkatholischen Kirche in Brünn.

Kapitel : 8.

Titel : 13.

§§ 3, 4, 5 a 6.

Nichtkatholischer Kultus.

40a

Post

Ordentliche Ausgaben.

A. Personalausgaben.

- 2 Bezüge nach dem Gesetze Slg.Nr.122/1926 . . . . .
- 3 ✓ Dotationen, deren Ergänzungen und Beiträge . . . . .
- 5 Krankenversicherung . . . . .

B. Sachliche Ausgaben.

- 11 ✓ Verschiedene Kultuszwecke . . . . .
- 18 Pauschaldotation und Unterstützung für sonstige Kirchenerfordernisse

37465



| § 3.          | § 4.                         | § 5.                             | § 6.                    |
|---------------|------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| Evangelischer | Orthodoxer                   | Böhmisch-mährische<br>Kirche     | Verschiedene<br>Kirchen |
| K             | K                            | K                                | K                       |
| 39.000.-      | 58.420.-<br>4.000.-<br>200.- | 100.000.-<br><br><br>1,250.000.- | 28.000.-<br>5.000.-     |

Erläuterungen.

Gesetzlicher oder Rechtstitel.

Römisch - und griechisch - katholischer Kultus.

Kap. 8., Tit. 13, § 1 und 2.

42a

Die Ausgaben bei Posten 1 und 2 beruhen auf den daselbst angeführten Normen, sowie auf der Regierungsverordnung vom 17. Juli 1928, Slg.Nr. 124 und auf den entsprechenden Regierungsverordnungen über die Teuerungszulagen /zuletzt die Reg.Vdg. vom 1. April 1941, Slg.Nr. 126/.

Die Ausgaben bei Posten 3 beruhen auf zahlreichen Hofdekreten, insbesondere auf den Dekreten der Hofkanzlei vom 6. Oktober 1789 /für Böhmen/ und vom 9. Oktober 1784 /für Mähren und Schlesien/. Diese Verpflichtungen entstanden grösstenteils aus dem von der ehem. Kultusverwaltung erlassenen Verbote der bisherigen Art des Unterhalts von Ordensgesellschaften, bzw. infolge der Teilinkameration des Vermögens derselben. Ausserdem werden von diesem Posten auch Zuschüsse an Seelsorger in dem Taubstummenanstalten u. d. gl. auf Grund der damaligen Einzelbewilligungen gezahlt.

Die Ausgaben bei Posten 4 haben ihre Stütze in dem Gesetze Nr. 115/1918 RGBl., und vom 20. Mai 1930, Slg.Nr. 70, bzw. vom 23. Juni 1936, Slg.Nr. 182.

Der Ausgabe am Posten 5 liegt das Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg.Nr. 221 zugrunde.

Zu den bei Posten 6 angeführten Ausgaben wird bemerkt, dass es sich da um Erlasse der längst auf ewigen Zeiten gegründeten, vom Religionsfonds übernommenen Stiftungen handelt, die für Seelenmessen, arme Witwen und dgl. bestimmt sind.

Der Ausgabe bei Posten 7 liegen das Gesetz vom 25. Juni 1926, Slg. Nr. 122, und die Regierungsverordnung vom 17. Juli 1928, Slg. Nr. 124, zugrunde. Es handelt sich um Belohnungen für die Dienstleistung der Seminarvorstände und für überzählige Stunden der Professoren an theologischen Lehranstalten. Ausserdem werden aus diesem Posten Belohnungen den Geistlichen für die Seelsorge in den Kreisstrafanstalten gemäss der Bewilligung noch der österreichischen Kultusverwaltung und Belohnungen für die Verwaltung der Kirchen und Gebäude des tschechischen Religionsfonds in Prag gezahlt.

37463

Zu den Ausgaben bei Posten 8 wird bemerkt, dass es sich da um eine Gnadenpension innerhalb der Befugnisse des Herrn Staatspräsidenten handelt.

Bei Posten 9 handelt es sich um das Honorar für den Domherrn der Kathedralkapitel in Königgrätz, Franz Finda, für die Tätigkeit in höherer geistlicher Verwaltung gemäss Bestimmung des § 186 der Regierungsverordnung Slg. 124/1928, das ihm als Militärpensionisten, welcher der Ergänzung der Kongrua aus dem Religionsfond nicht teilhaftig ist, zuerkannt wurde, so dass er im Rahmen dieser Ergänzung den Anspruch auf Zuerkennung des besagten Honorars nicht geltend machen kann.

Die Ausgaben bei Posten 10 gehen aus dem Gesetze vom 5. Februar 1920, Slg.Nr. 89 bzw. vom 21. Februar 1929, Slg. Nr. 26, über die Pensionsversicherung hervor.

Auf die Erhaltung der Seminare-Posten 12 - , sofern sie nicht aus eigenen Mitteln erhalten werden, trägt der Religionsfond gemäss den Hofdekretten vom 25. Oktober 1792 und vom 1. März 1825 bei. Es handelt sich um Kopfdotationen für Alumnen und um die Bedeckung der jährlich in der Form der Revisionsstriche ausgewiesenen wirtschaftlichen Fehlbeträge. Ein Revisionsstrich ist der Unterschied zwischen wirklichen Bedürfnissen und denen, welche auf den 150 Jahre alten Bestimmungen beruhen. Auf diese Weise wird die Kirche gezwungen, sich selbst auch um die teilweise Bedeckung der seminarischen Auslagen in der Form der Einhebung von Beiträgen von den Geistlichen und Alumnen zu kümmern. Die letzteren stammen regelmässig aus den sozial schwächsten Kreisen.

Der Betrag vom 4.000 K aus den Mitteln des gemeinsamen Kredites ist ein Beitrag für Theologen aus dem tschechischen Teil der Leitmeritzer Diözese im Prager erzbischöflichen Seminar.

Zum Posten 13 wird bemerkt, dass es sich um schuldige Zinsen und Amortisation der Schulden des mährischen Religionsfonds aus dem Titel der Sanierung der österreichischen Kriegsanleihen handelt.

Den Ausgaben bei Posten 14 liegen Patronatspflichten gegenüber den

73a  
einzelnen Kirchen und Pfarrgebäuden zugrunde ; diese Pflichten ergeben sich aus der Bestimmung des § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 RGL., und aus zahlreichen Hofdekreten /für Böhmen namentlich die Dekrete der Hofkanzlei vom 29. Januar 1783, vom 15. Mai 1787, Nr. 925 RGL., vom 18. April 1806, Nr. 22.616 ex 1805 u. ähnl., für Mähren das Landesgesetz vom 2. April 1864, LGBL. Nr. 11./

Der Betrag 372.832 K schliesst die Summe 260.000 K ein, die auf Grund des Schreibens des Herrn Reichsprotectors vom 31. August 1941, Nr. II/7-3600, in den nachträglichen Kultusvoranschlag für das Jahr 1941 eingereicht wurde.

Die Ausgaben bei Posten 15 beruhen auf der Erfüllung aus dem Patronatstitel und es werden aus denselben namentlich die Aufwände auf, die innere Einrichtung der Kirchen bestritten. /In Böhmen das Hofkanzleidekret vom 18. Juli 1846, Nr. 23.720, in Mähren das Konkurrenzgesetz vom 2. April 1864, Nr. 11 LGBL./ Ausserdem sind aus diesem Posten Belohnungen dem Kirchenpersonal bei den dem Religionsfonds eigentümlich angehörenden Prager Kirchen, wo diese Messner eigentlich eine Hausmeistertätigkeit ausüben, zu bezahlen.

Vom Posten 17 werden Steuern und Abgaben für die dem Religionsfonds angehörenden Immobilien auf Grund der Zahlungsaufträge und die Verwaltungskosten auf Grund von speziellen Bewilligungen, ferner die Versicherungspremien gegen Feuer und Haftpflicht gezahlt. /Die Regiespesen für das Kapitelsistorium und für den Priesterseminar in Böhm. Budweis und für das neugegründete Generalvikariat der Leitmeritzer Diözese in Kowan/.

Die Ausgabe bei Posten 19 dient zur Deckung der mit der Abhaltung von griechisch-katholischen Gottesdiensten im Protektorat verbundenen Ausgaben und beruht auf der Erektionsurkunde der griechisch-katholischen Pfarre zu St. Klemens in Prag I, die als einzige griechisch-katholische Pfarre im Protektorat besteht. Diese Zuwendung ist zwar eine freiwillige, wurde jedoch bei der Errichtung der Pfarre aus dem Grunde verbürgt, damit diese überhaupt aktiviert werden konnte.

37462





74a

| Post | ORDENTLICHE AUSGABEN. | § 1.         |                 |        |
|------|-----------------------|--------------|-----------------|--------|
|      |                       | Abteilung A. | Religionsfonds. |        |
|      |                       | Böhmen.      | Mähren.         | Gemein |
|      |                       | K            | K               | Kred   |

A. Personalausgaben.

|     |  |              |           |  |
|-----|--|--------------|-----------|--|
| 1.  | Bezüge nach dem Gesetze Slg.Nr.103/1926    | 77.800       | 48.006    |  |
| 2.  | Bezüge nach dem Gesetze Slg.Nr.122/1926    | 4,085.000    | 3,559.806 |  |
| 3.  | Dotationen, deren Ergänzungen und Beiträge | 43.900       | 11.862    |  |
| 4.  | Ruhegehülse der Altpensionisten . . . . .  | 123.600      | 79.800    |  |
| 5.  | Krankenversicherung . . . . .              | 1.480        | 2.384     |  |
| 6.  | Stipendien und Stiftungen . . . . .        | 8.200        | 3.114     |  |
| 7.  | Honorare . . . . .                         | 20. - 30.000 | 3.680     |  |
| 8.  | Gnadengaben . . . . .                      | 2.000        | -         |  |
| 9.  | Entschädigungen und Aushilfen . . . . .    | -            | -         |  |
| 10. | Premienreserven . . . . .                  | -            | -         |  |

B. Sachliche Ausgaben.

|     |   |         |         |  |
|-----|---|---------|---------|--|
| 11. | Verschiedene Kultuszwecke . . . . .                                       | -       | -       |  |
| 12. | Unterstützungen an Seminare . . . . .                                     | 270.000 | 508.000 |  |
| 13. | Schuldige Zinsen und fällige Anleihen                                     | -       | 122     |  |
| 14. | Herrichtung, Umbau u.ä. von Gebäuden einschliesslich der Inneneinrichtung | 430.230 | 41.666  |  |
| 15. | Kirchenerfordernisse . . . . .  | 6.853   | 1.666   |  |
| 16. | Mietzins . . . . .  | -       | -       |  |
| 17. | Regiekosten und Abgaben . . . . .   | 13.275  | 250     |  |
| 18. | Beitrag für Gottesdienste in Böhmen                                       | -       | -       |  |



37461

Römisch-Katholischer Kultus.  
 Abteilung B. Stiftungen und Beiträge.

§ 2  
 Griechisch-katholischer Kultus  
 75

| samer<br>it | Böhm.<br>K | Mähren.<br>K | Gemeinsamer<br>Kredit. | Griechisch-<br>katholischer<br>Kultus<br>K |
|-------------|------------|--------------|------------------------|--|
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| -           | 600.000    | 569.962      | -                      | 2.571                                      |
| -           | 1.118      | -            | -                      | -  |
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| -           | 4.500      | 12.276       | 4                      | -  |
| -           | 1.816      | -            | -                      | -  |
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| 1.000       | -          | -            | -                      | -  |
| -           | -          | -            | 3.000                  | -  |
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| 4.000       | -          | -            | -                      | -  |
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| 96.000      | 184.000    | 3.334        | 372.832                | -  |
| -           | 22.000     | 66           | -                      | -  |
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| -           | -          | -            | -                      | -  |
| -           | -          | -            | -                      | 8.000                                      |

Prag, den 26. Mai 1942.

76

20. V. 1942  
1) An  
H-Sturmbannführer Jacobi,  
P r a g.  
-----

In Sachen Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirchen übersende ich in Verfolg des dort. Schreibens vom 5.1.d.Js. - Zeichen B 1 SA 62 geh. B.Nr. 29/42 den erbetenen Aufgliederungsplan zur gefälligen Auswertung.

H e i l   H i t l e r !

h  
H-Obersturmbannführer.

2) Wv. am 26.6.1942 bei dem Unterzeichner.

Prag, den 9. April 1942.

77

el  
9. IV 1942

1. Kanzlei. setze auf besonderen Bogen:

Herrn Präsidenten Groß.

In Sachen Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirchen beziehe ich mich auf das dort. an den ehemaligen Ministerpräsidenten in Prag gerichtete Schreiben vom 11.10. v.Js. - Zeichen Nr. II/7 - 3600-1 und bitte um die Übersendung der seinerzeit angeforderten Aufgliederung des Titels 13, aus der die noch verbliebenen Leistungen an die Kirchen unter Anführung des Rechtstitels ersichtlich sind.

2. Wv. am 10.5.1942 bei dem Unterzeichner.

h.

Dr. von Burgsdorff  
Unterstaatssekretär

Prag, den 19. Januar 1942.

Abschrift.

Obergruppenführer.

Die Deutsche Musikgesellschaft in Prag plant Musikwochen vom 15. Mai bis 15. Juni 1942. Die Deutsche Musikgesellschaft, die in den nächsten Tagen die Rechtspersönlichkeit erwerben wird und deren Mitgliederzahl dann unschwer auf viele Hunderte ansteigen wird, ist eine Gesellschaft, die das deutsche Musikleben in Prag in jeder Beziehung fördern will. Sie hat schon im vergangenen Teil des Winters 1941/42 eigene Darbietungen veranstaltet, so z.B. den Liederabend Ursuleac-Kraus die Kantate von Finke und "Kunst der Fuge" in der Instrumentation von Schwebesch und die Einführungsvorträge für die Symphonie-Konzerte. Da Prag gerade auf dem Gebiete der Musik seit jeher führend gewesen ist, glaubt die Deutsche Musikgesellschaft diese Prager Tradition fortsetzen zu sollen und auch fortsetzen zu können.

Das anliegende Programm, um dessen grundsätzliche Genehmigung gebeten wird, legt davon Zeugnis ab.

Ich darf zu dem Programm im Einzelnen folgendes bemerken:

Es könnte scheinen, als ob das Programm zu reichhaltig wäre. Ich bitte aber zu bedenken, dass der Hörerkreis bei den einzelnen Veranstaltungen ein verschiedener ist; so bei den Sinfonie-Konzerten die Musikverständigen Prag's, bei dem Chorkonzert die breitere Masse, bei den beiden Kammermusikabenden die Mitglieder des Kammermusikvereins, bei den Veranstaltungen vom 21. - 25. Mai die HJ. und schliesslich bei den Konzerten im Waldsteinpalais und im Bertramhof eine kleinere <sup>musikalische</sup> Gemeinde besonders Interessierter. Ich glaube deshalb, nachdem ich diesen Punkt vorgestern noch einmal sehr genau mit dem Geschäftsführer der Deutschen Musikgesellschaft Dr. Hiebsch und Abteilung IV erörtert habe, dass man wegen des Besuches nicht besorgt sein müsste.

Zur

IV B- 7/46

78a

Zur Entscheidung steht namentlich folgendes an :

1) Sonntag, d. 31. Mai Konzert der Wehrmacht im Kaiser-  
garten. Hierzu bedarf es der Genehmigung zur Benutzung  
des Kaiser-Gartens und fernerhin der Überlegung, ob ein  
solches Konzert gerade Ende Mai überhaupt noch möglich  
sein wird.

2) Die Konzerte im Spanischen Saal.

Die HJ. hat darum gebeten, das Konzert am 22. Mai nicht  
im Opernhaus, wie ich vorgesehen habe, sondern im Spani-  
schen Saal zu veranstalten. Ich stehe auf dem Stand-  
punkt, dass im Spanischen Saal nur Konzerte des Reichs-  
protektors veranstaltet werden dürfen, damit ein Konzert  
in diesem Saal immer etwas ganz Besonderes in Erscheinung  
tritt. Ich widerrate, irgendwelchen Organisationen den  
Spanischen Saal zur Verfügung zu stellen, da sonst kei-  
ne Grenze zu finden ist.

Es fragt sich also, ob Sie, Obergruppenführer, ein Konzert  
für die HJ. im Spanischen Saal geben wollen. Ich bin  
überzeugt, dass sich die HJ. noch einmal unmittelbar an  
Sie wenden wird.

Gleichermassen legt der Kulturbeauftragte der NSDAP., der  
gleichzeitig Leiter der "Kraft durch Freude"-Veranstaltungen  
bei der DAF. ist, die Bitte vor, dass Sie das Konzert am  
12. Juni für von der Partei ausgesuchte Mitglieder der  
DAF. geben.

Ich möchte diese Bitte befürworten, da ich es schön fände,  
wenn Sie auf diese Weise einmal mitten unter auserwählten  
Vertretern der Arbeiterschaft des Protektorats an einem  
Konzert teilnehmen würden.

Die Besprechungen mit dem Orchester, den Chören, der HJ., der  
Wehrmacht sind schon - ohne Verbindlichkeit - soweit  
vorgeschritten, dass an dem Gelingen der Wochen kaum  
mehr gezweifelt werden kann und die endgültigen Abmachungen  
erfolgen können, wenn Sie Ihre grundsätzliche Genehmigung  
geben und über die einzelnen fraglichen Punkte entschie-  
den haben.

gez. Dr. von Burgsdorff

37457

Abschrift  
Herrn Staatssekretär mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme.

Münster

79

Deutsche Musikgesellschaft in Prag

Prager Musikwochen

15. Mai - 15. Juni 1942

"Musik in Prager Palästen und Gärten".

- Freitag, 15. Mai, 20 Uhr, Opernhaus: Anton Bruckner: VIII. Sinfonie, Konzert des Deutschen Philharmonischen Orchesters. Leitung: GMD Joseph Keilberth
- Sonntag, 17. Mai, 11 Uhr, Ständeth.: Feierstunde der NSDAP: "Anton Bruckner" Gestaltung Dr. Herbert Hiebsch
- 20 Uhr, Rudolfinum: Chorkonzert sudetendeutscher Vereine: "Herzland Böhmen".
- Montag, 18. Mai, 20 Uhr, Rudolfin.: Zeitgenössische Kammermusik, Ausserordentl. Aufführung d. Kammermusikvereins
- Donnerstag, 21. Mai, 20 Uhr, Rudolf.: Beginn des "Pfingstkulurlagers der Reichsjugend"
- 20 Uhr, Rudolfin.: "Thomaner-Konzert", Orgel-Chorkonzert Prof. Ramin - Thomanerchor.
- Freitag, 22. Mai, 20 Uhr, Opernhaus: Konzert des Deutschen Philharmonischen Orchesters für die HJ. Leitung: GMD Josef Keilberth
- Sonntag, 23. Mai, 16 Uhr Waldstein- Offenes Singen der HJ mit den Ge-  
gärten: folgschaften der Prager deutschen Betriebe
- 21 Uhr, Rudolfin.: HJ singt und spielt
- Sonntag, 24. Mai, 9 Uhr, Rudolfin.: Morgenfeier
- 20 Uhr Waldstein-  
palais Nachwuchskonzert
- Montag, 25. Mai, 20 Uhr, Rudolfinum: Beethoven: IX. Sinfonie (HJ-Chor)
- Donnerstag, 28. Mai, 20 Uhr, Rudolf.: Bach "Kunst der Fuge", D. Philharmonisches Orchester
- Sonntag, 31. Mai, 15 Uhr, Kaisergar- "Unsere Wehrmacht singt und spielt"  
ten: Historische Militärmusik.
- Montag, 1. Juni, 21 Uhr, Waldstein- Barock- und Rokokomusik, alle Meister  
palais: des Raumes, Deutsches Philharmonisches Orchester
- Donnerstag, 4. Juni, 21 Uhr, Bertram- "Kleine Mozart-Abendmusik", Deut-  
hof, Garten: sches Philharmonisches Orchester
- Freitag, 5. Juni, 21 Uhr, Waldstein- Wiederholung  
palais:
- Montag, 8. Juni, 21. Uhr, Waldstein- Serenaden- und Kammermusik für Blä-  
palais: ser, Kammermusikverein
- Freitag, 12. Juni, 21 Uhr, womöglich Beschwingte Musik, Deutsches Phil-  
Spanischer Saal: harmonisches Kammer Orchester,  
Konzert für Mitglieder der DAF
- Montag, 15. Juni, 21 Uhr, Opernhaus: Festliches Schlusskonzert f. D. R. K.  
Bach, Beethoven, Regner.

Sicherheitsdienst RfH  
SD-Leitabschnitt Prag  
B 1 SA 62

Prag-Bubentich 5. Januar 1942.  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

80

29/22

Geheim!

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Empf. - 8. JAN. 1942

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

P r a g .

Betr.: Zuschüsse des Protektorats an die Kirchen.  
Vorg.: dort. St.S. IV O - 7e/41 g vom 11.12.1941.  
Anlage: 1 Akte.

Anliegend werden die Unterlagen betr. Zuschüsse  
des Protektorats an die Kirchen nach Kenntnisnahme zurück-  
gereicht.

Es wird jedoch gebeten, den im Schreiben des  
Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 22. Okto-  
ber 1941 angekündigten Aufgliederungsplan der für 1941  
noch verbleibenden Leistungen zu gegebener Zeit der hie-  
sigen Dienststelle noch zur Kenntnis zu bringen.

i.A.

*Kardel*  
SS-Sturmbannführer.

St. S. IV O - 7e/41

81

St.S. IV O - 7e/41 g.

Prag, den 16. Dezember 1941.

**Geheim**

1) V e r m e r k .

-----  
Die von dem SD-Leitabschnitt Prag erbetenen Vorgänge sind am 11.d.Mts. an ~~W~~-Standartenführer Böhme mit der Bitte um Rückgabe gesandt worden.

2) Wv. am 16.1.1942 bei dem Unterzeichner.

*[Handwritten signature]*

Sicherheitsdienst RfH  
SD-Leitabschnitt Prag

B 1

SA 62

82  
Prag-Bubentisch 8. Dezember 1941.  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

5589/4

in b. b. p. .  
Eing: - 9. DEZ 1941  
Tg. Nr. ....

An den

Persönlichen Referenten des Herrn  
Staatssekretärs beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren,  
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

Prag.

Betr.: Zuschüsse des Protectorats an die Kirchen.

Vorg.: dort. Vermerk vom 17.10.1941.

Mitte Oktober ds.Js. wurde unter obigem Betreff von dort ein Schreiben zur Kenntnis gebracht, in dem unter dem Zeichen - Nr. II/7 - 3600 - 1 - der Protectoratsregierung die Auflage gemacht wurde, "mit sofortiger Wirkung alle Leistungen an die Kirchen, soweit sie nicht auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Rechtstiteln erfolgen, einzustellen und um Uebersendung einer Aufgliederung der noch verbleibenden Leistungen an die Kirchen unter Anführung des Rechtstitels ersucht wird".

Aus nachrichtendienstlichen Gründen wäre es nun wünschenswert, auch Kenntnis von dem Antwortschreiben der Protectoratsregierung zu erhalten. Es wird deshalb gebeten, das Antwortschreiben, sofern dieses bereits vorliegt, zur Einsichtnahme kurz zu überlassen.

i.A.

*Sewal*  
SS-Sturmbannführer.

St. G. 20-32/41 g. h.

B

20. November 1941.

1/2-Gruf.  
St.S.461/41.

..... (5)

..... (4)

- 1) An den  
Leiter der Parteikanzlei,  
Herrn Reichleiter Bormann,

M ü n c h e n 33,

-----  
Führerbau.

Sehr geehrter Parteigenosse Bormann!

Im Nachgang zu dem hies. Schreiben vom 4.9.d.Js.  
- Zeichen St.S. 349/226/41, betreffend die Gewäh-  
rung von Zuschüssen der Protektorsregierung an  
die Kirchen, übersende ich in Abschrift die Vollzugs-  
meldung des tschechischen Ministeriums für Schulwe-  
sen und Volkskultur vom 22.10.d.Js. - Zeichen Zahl:  
131.473/41-V/1 zur gefälligen Kenntnis.

H e i l   H i t l e r !  
Jhr

- 2) Durchschrift  
an die  
Parteiverbindungsstelle,  
P r a g ,  
-----  
zur Kenntnis.

83a)

3) Akten trennen.

4) Z.d.A. *M*



37452

*Handwritten scribble in red ink*

*Faint, illegible text at the bottom right of the page.*

Abschrift.

84

Ministerratspräsidium  
Zahl: 4627/1006/S/41 M.R.

Prag, den 28. Oktober 1941.

An den  
Herrn Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren,  
  
in P r a g .

Antwort zur Zahl II/7-3600-1 vom 11. Oktober 1941.  
Betreff : Zuschüsse des Protektorats an die Kirchen.  
Beilage : 1.

Das Ministerratspräsidium übermittelt in der Beilage das Schreiben des Ministers für Schulwesen und Volkskultur vom 22. Oktober 1941, Zl. 131.473/41-V/1 betreffend die obenangeführten Angelegenheit, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Für den amtierenden Stellvertreter des  
Vorsitzenden der Regierung :

gez.: Unterschrift.

85-

Abschrift.

Ministerratspräsidium  
Zahl: 4627/1006/S/41 M.R.

Prag, den 28. Oktober 1941.

An den  
Herrn Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren,  
in P r a g .

Antwort zur Zahl II/7-3600-1 vom 11. Oktober 1941.  
Betreff : Zuschüsse des Protektorats an die Kirchen.  
Beilage : 1.

Das Ministerratspräsidium übermittelt in der Beilage das Schreiben des Ministers für Schulwesen und Volkskultur vom 22. Oktober 1941, Zl. 131.473/41-V/1 betreffend die obenangeführten Angelegenheit, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Für den amtierenden Stellvertreter des  
Vorsitzenden der Regierung :

gez.: Unterschrift.

MINISTERRATSPRÄSIDIUM.

86

Zahl: 4627/1006/S/41  
M.R.

Prag, am 28. Oktober 19 41.

An den Herrn

Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren

in P r a g .

*W. J. H.*  
EINGEGANGEN  
30. OKT. 1941. 049065  
Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
*117*  
*KIT*

Antwort zur Zahl II/7-3600-1 vom 11. Oktober 1941.

Betreff: Zuschüsse des Protektorats an die Kirchen.

Beilage : 1.

Das Ministerratspräsidium übermittelt in der Beilage das Schreiben des Ministers für Schulwesen und Volkskultur vom 22. Oktober 1941, Zl. 131.473/41-V/1 betreffend die obenangeführte Angelegenheit, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Für den antretenden Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung :

*B. W. W. W.*

*al. Bornmann.*

St. G.

MINISTERIUM  
FÜR SCHULWESEN UND VOLKSKULTUR

87

Prag, am 22. Oktober 1941.

Zahl 131.473/41-V/1.

Betrifft: Zuschüsse des Protektorates an  
die Kirchen.

Z.Nr. II/7-3600-1 vom 11. Oktober 1941.

Beilagen:

An den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren

in P r a g .  
-----

Auf das dortige obangeführte Schreiben beehre ich mich vorläufig mitzuteilen, dass ich alle Massnahmen getroffen habe, damit alle Leistungen an die Kirchen, welche nicht auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Rechtstiteln erfolgen, mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

Mit Rücksicht auf den 2. Absatz des dortigen Schreibens habe ich unter einem die Landesbehörden in Prag und in Brünn beauftragt mit möglicher Beschleunigung anher ein Verzeichnis der für 1941 noch verbleibenden Leistungen unter Anführung des Rechtstitels vorzulegen.

Nach Einlangen dieser Berichte, werde ich unverweilt weitere Mitteilungen machen.

Der Minister :

*J. Janáček*

Sicherheitsdienst Rf//  
SD-Leitabschnitt Prag  
B 1 - SA 62

88  
Prag-Bubentfch 27. Oktober 1941.  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs,  
SS-Gruppenführer Frank,  
SS-Obersturmbannführer G i e s ,

Prag.

Betr.: Zuschüsse des Protektorats an die Kirchen.

Vorg.: dort. Vermerk vom 17.11.1941.

Anlage: 3.

Büro des Staatssekretärs  
für den Protektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 31. OKT. 1941  
Tgb. Nr. ....

Anliegend werden die Unterlagen betr. Zuschüsse des  
Protektorats an die Kirchen nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

i.A.

*Sachl.*  
SS-Sturmbannführer.

St. S. 170-70/41

*Qib 2/11.41*



# Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Abschrift.

90

Prag, den 11. Oktober 1941.

Nr. II/7- 3600 - 1.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

den Herrn Ministerpräsidenten  
in Prag.

Betrifft: Zuschüsse des Protektorats an die Kirchen.  
Vorgang: Ohne.

-----  
Ich bitte alle Leistungen an die Kirchen (Kap. 8 Tit. 13), welche nicht auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Rechtstiteln erfolgen, mit sofortiger Wirkung einzustellen. Die ungünstige Finanzlage des Protektorats erfordert die Vermeidung aller nicht unbedingt notwendigen Zahlungen. Diese Weisung bezieht sich auch auf alle derartigen, im Haushalt für 1941 vorgesehenen Leistungen an die Kirchen, soweit die Auszahlung nicht bereits erfolgt ist.

Ich bitte um baldige Übersendung einer Aufgliederung des Titels 13, aus der die noch verbleibenden Leistungen an die Kirchen unter Anführung des Rechtstitels ersichtlich sind.

Jm Auftrag  
gez. Dr. von Burgsdorff.

-----

Prag, den 30. September 1941.

91

1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Präsidenten Gross.

Die dort. Vorlage an den Herrn Staatssekretär vom 25.d.Mts. - Zeichen Nr. II/7 - 3600 - 1, betr. Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirchen, habe ich zum Vortrag gebracht. Der Herr Staatssekretär hat entschieden, dass es bei seiner Anweisung vom 4.d.Mts. - Zeichen St.S. 349/220/41 verbleibt. Die Protektoratsregierung solle die Auflage erhalten, aus den einschlägigen Etatmitteln des Haushaltsvoranschlages 1941 keine Zahlungen mehr zu leisten. Als Begründung könne - beispielsweise - angegeben werden, dass die Entwicklung der Etatlage zur Sparsamkeit zwingt und die Einstellung der Leistungen im vorliegenden Falle notwendig mache. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung und bitte weiterhin, mir eine Abschrift Ihres an die Protektoratsregierung gerichteten Schreibens zukommen zu lassen.

2) Wv. am 30.10.1941 bei dem Unterzeichner.

lv.



92a

177 - 300 - 1



ligen Zahlungen des Protektorats an die Kirchen gestrichen werden.

Handwritten red and blue markings, possibly a signature or initials.

Im Auftrag

Handwritten signature in black ink.

Handwritten notes and stamps at the top of the page, including 'Vorname: ...', 'Nachname: ...', and 'Geburtsdatum: ...'.

Main body of the document, containing several paragraphs of text, some of which are underlined in blue ink.



37443

Final paragraph of the document, ending with a signature line.

St. E. 10. 11. 1941





Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 4. August 1941  
XIX., Unter den Tafeln 19.

Tgb. Nr. B. d. S.

VII - 2082/41

Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum angeben

94  
Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 8. AUG. 1941  
Tgb. Nr.: \_\_\_\_\_

An den  
Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren  
W-Gruppenführer K.H. Frank

Prag

Betr.: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirche  
Anlg.: -2-

Als Anlage sende ich den mir überlassenen Vorgang nach  
Durchsicht zurück. Ich bin der Auffassung, dass der  
wesentliche Punkt, den Reichsleiter B o r m a n n in  
seinem Schreiben vom 9. Mai 1941 angeschnitten hat, näm-  
lich, dass er grundsätzlich für wünschenswert hält, eine  
Kürzung der freiwilligen Zuschüsse zu erwirken, selbst  
wenn sie nicht sehr hoch sind, bei der Stellungnahme  
der Gruppe II/7 nicht beachtet worden ist. Es handelt  
sich nicht um die Frage, ob die Sachausgaben in Höhe  
von 7 Millionen Kronen den Fehlbetrag von 6 Milliarden  
Kronen wesentlich mildern können, sondern darum, dass  
jede Krone gestrichen wird, die der tschechische Staat  
an die Kirche gibt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

i.V.

*Frank*

W-Obersturmbannführer

#  
14/9  
St. S. IV 0-7 a/41

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr. II/7 - 3600 -1

Es wird gebeten, dieses Geschäftsjahren und den  
Wegenlaab bei weiteren Schreiben anzugeben.  
Monten der Eberfalle  
Bolkwar-fallenkonto Nr. 98.500 und Offiziento  
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren  
in Prag

Prag IV, den 20. Juni 1941.

Gjermín-Palais

Telefonnummern: Proa 60141, 31945, 60951, 64456

An den Herrn Staatssekretär,  
durch den Herrn Abteilungsleiter II  
und dem Herrn Unterstaatssekretär.

23. 6. 1941

Betrifft: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirche.

Vorgang: Schreiben der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei, Kanzlei des Führers, vom 9. Mai 1941.  
III D 16 c - Bl - 3320/4/72,  
sowie mündliche Anweisung des Herrn Staatssekretärs  
anlässlich des Vortrages des Protektoratshaushaltes  
1941 am 9. Juni 1941.

Anlagen: 2.

Der Haushaltsvoranschlag 1941 enthält Gesamtausgaben für Kultuszwecke in Höhe von 63.938.800 K. Hiervon sind 56.912.400 K für Personalausgaben und 7.026.400 K für sachliche Ausgaben bestimmt.

Im Jahre 1940 betragen die Ausgaben 52.245.700 K. Die Erhöhung ist fast ausschließlich auf die wegen der Steigerung der Lebenshaltungskosten notwendig gewordenen Erhöhungen der Gehälter zurückzuführen.

Die Ausgaben für die Besoldung beruhen im wesentlichen auf gesetzlichen Verpflichtungen (S.d.G.u.V. Nr. 122/1926). Eine Kürzung ist hier nicht möglich. Die freiwilligen Leistungen des Staates für Personalausgaben (Gnadengaben) betragen nur K 8100.- Sie sind derart gering, daß Streichungen keine Bedeutung hätten.

Die Sachausgaben von 7.026.400 K sind im Rahmen der Gesamtausgaben von 16.969.000.000 K ebenfalls völlig bedeutungslos. Eine fühlbare Minderung des Fehlbetrages von 6.100.000.000 K der auf dem Anleiheweg gedeckt werden muß, läßt sich durch ganze oder teilweise Streichung dieser Ausgaben nicht erzielen. Im Übrigen sind im Rahmen der Sachausgaben die Sachausgaben für die Römisch-katholische Kirche besonders niedrig. Eine Streichung

St. G. IV 0 - 7/41

95a)

1901.8.25

von Ausgaben würde daher gleichzeitig eine Stellungnahme für eine bestimmte Religionsgemeinschaft bedeuten. Es wurde daher vorerst von irgendwelchen Maßnahmen abgesehen. Es ist jedoch selbstverständlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Haushaltsgebarung besonders überwacht wird. Bereits jetzt ist Vorsorge getroffen, daß eine Übertragung von Mitteln aus anderen Titeln für Kultuszwecke unmöglich ist.

Im Auftrag



37440

3. Juni 1941.

W-Gruf.  
St.S.220/41.

1. 9. VI. 1941

An den  
Leiter der Parteikanzlei,  
Herrn Reichsleiter Bormann,  
München 33,  
Führerbau.

Sehr geehrter Parteigenosse Bormann!

Indem ich den Eingang des dort. Schreibens vom 9.v.M.  
- Zeichen III D 16 c - E1 - 3320/4/72/, betreffend  
die Gewährung von Zuschüssen der Protektoratsregierung  
an die Kirchen, bestätige, teile ich mit, daß ich die  
notwendigen Ermittlungen eingeleitet habe, nach deren  
Durchführung ich Ihnen eine abschliessende Stellung-  
nahme zukommen lasse.

Heil Hitler!  
Ihr

2. G.R. mit 1 Anlage  
Herrn Hansel

zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung übersandt.

Ich bin mit dem von Herrn Reichsleiter Bormann gemachten  
Vorschlag grundsätzlich einverstanden und bitte, im Be-  
nehmen mit den zuständigen Faktoren im Amt des Reichs-  
protektors das Erforderliche umgehend zu veranlassen.  
Ihren Bericht über den Stand der Angelegenheit erwarte  
ich bis zum 1.k.M.

L10-2M

3. Alsdann Wvl. am 1.7.1941 bei mir

*[Handwritten signature]*

Nationalsozialistische

97  
Deutsche Arbeiterpartei

Ständes  
Prot. Protektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 13. MAI 1941

Tgb. Nr.:

Der Stellvertreter des Führers  
Stabsleiter

München 33, den 9. Mai 1941.

Ernstes Haus

III D 16 c - El-  
3320/4/72/

An den  
Staatssekretär  
SS.-Gruppenführer  
Pg. Karl Hermann Frank,  
Prag IV,  
Burg, Nordflügel.

*H. Haupt*  
*9. Mai 1941*

Betrifft: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirchen.

Unter Bezugnahme auf Ihre Besprechungen mit meinem Sachbearbeiter Pg. Ministerialrat Krüger, am 18. April 1941 in Prag bitte ich, eine Kürzung der freiwilligen Staatszuschüsse an die Kirchen im Protektorat im Zusammenhang mit dem Versuch, den Haushalt der Protektoratsregierung durch Ausgabenstreichung auszugleichen, in Erwägung ziehen zu wollen.

Im Haushalt der Protektoratsregierung für das Jahr 1940 sind 52,2 Millionen K und im Haushalt für 1941 63,9 Millionen K für Staatszuschüsse an die Kirchen ausgeworfen. Aus der Art der Zuschüsse im einzelnen entnehme ich, daß ein gewisser Teil nicht auf Rechtsverpflichtung beruht, sondern eine freiwillige Leistung darstellt. Selbst wenn der Anteil dieser freiwilligen Zuschüsse nicht sehr hoch sein sollte, würde ich es doch grundsätzlich für wünschenswert halten, auf die Protektoratsregierung im Sinne einer Kürzung dieser Zuschüsse einzuwirken.

St. S. IV 0 - 7/41



Sicherheitsdienst RfH  
SD-Leitabschnitt Prag

B 1 - VA.2207/13

Vertraulich!

Prag-Bubentich, 18.3.1941  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

98

des Staatssekretärs  
in Böhmen und Mähren.  
Tag: 20. MRZ. 1941  
Tab. Nr. ....

An den  
Persönlichen Referenten  
des Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
44-Obersturmbannführer G i e s  
Prag

4885

Betr.: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirchen im  
Protektorat Böhmen und Mähren.

Vorg.: Dort.Vermerk v.19.12.40,  
hies.B 1 VA.2207/13 v.5.11.40.

Anlg.: - 3 -

Anliegend werden die dortigen Vorgänge, die Zuschüsse der  
Protektoratsregierung an die Kirchen im Protektorat Böhmen und  
Mähren betreffend, nach Kenntnisnahme wieder zurückgereicht.

Der hiesigen Meldung vom 5.11.40 ist noch anzufügen, daß  
man kirchlicherseits sehr gut informiert zu sein scheint, nach-  
dem die Vorarbeiten zur Einführung der mit der Meldung im Zusam-  
menhang stehenden Kirchenbeitragsordnung nach Auskunft von Herrn  
Reg.-Rat Veits beim Reichsprotector noch nicht restlos abgeschlos-  
sen sind und die ganze Angelegenheit noch eine völlig interne  
Sache ist.

i.V.

*G. G.*

44-Obersturmbannführer

h. a. d.

1.25/2.49

G. G. VII-D-20

19. Dezember 1940.

St.S. VII D 2b.

SO DES 1940

19. XII. 1940

Zuschüsse der Protektoratsregierung  
an die verschiedenen Kirchen im Protektorat.

Hies. Schreiben vom 14.10.1940 - ohne Zeichen.

An den  
Stab des Stellvertreters des Führers,  
München 33,

-----  
Braunes Haus.

In der einschlägigen Angelegenheit ist noch eine Meldung  
des SD-Leitabschnittes Prag eingegangen, die ich des  
Interesses halber nachtrage und die den folgenden Wort-  
laut hat:

" Nach Äusserungen verschiedener tschechischer Geistlicher  
wurde von der erzbischöflichen Verwaltung in  
Budweis folgendes Gerücht unter der tschechischen  
Geistlichkeit der dortigen Diözese verbreitet:

"Mit Wirkung vom 1.1.1941 wird im Protektorat eine  
Trennung von Kirche und Staat erfolgen. Dies bedeut-  
et, dass alle Geistlichen den staatlichen Zuschuss  
zu ihrem Gehalt nicht mehr erhalten werden. Von allen  
Gläubigen wird eine Kirchensteuer von monatlich RM 8.-  
pro Kopf eingehoben werden. Dies soll auf Befehl der  
deutschen Ämter geschehen. Dadurch wollen sie errei-  
chen, dass das tschechische Volk aus der römisch-katho-  
lischen Kirche austreten soll."

Beobachtungen haben ergeben, dass aus diesem Grunde  
schon von einzelnen Vikariaten in Südböhmen vertrau-  
liche Versammlungen der Priester abgehalten wurden,  
in welchen diese von der angeblichen Tatsache in  
Kenntnis gesetzt wurden."

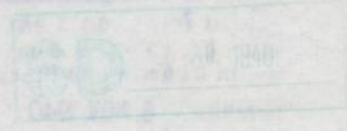
H e i l H i t l e r !

Oberregierungsrat.

Bitte wenden!

99a

4



2. G.R. mit 2 Anlagen

W-Obersturmbannführer Böhme,  
Prag,  
-----

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden  
Schriftsatzes zur Kenntnis übersandt.

Heil Hitler !

*[Handwritten signature]*  
W-Obersturmbannführer.

3. Alsdann z.d.A.



37436

100

Sicherheitsdienst Rf//  
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentfch, 5. November 1940  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

B 1 VA 2207/13

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 8. NOV. 1940  
Tgb. Nr.: .....

Eilt sehr!

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
1/4-Obersturmbannführer G i e s ,

*Wozang!*

*1. 8/12. 40.*

Prag.

Betr.: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die Kirchen  
im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vorg.: Dort. Vermerk vom 14. 10. 1940 -  
Hies. Schreiben vom 31. 10. 1940.

Im Nachgang zum hiesigen Schreiben vom 31. Oktober  
ds. Js. wird folgendes mitgeteilt:

Nach Äußerungen verschiedener tschechischer Geistlicher  
wurde von der erzbischöflichen Verwaltung in Budweis  
folgendes Gerücht unter der tschechischen Geistlichkeit der  
dortigen Diözese verbreitet:

*19/11*

"Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 wird im Protektorat eine  
Trennung von Kirche und Staat erfolgen. Dies bedeutet, daß  
alle Geistlichen den staatlichen Zuschuß zu ihrem Gehalt  
nicht mehr erhalten werden. Von allen Gläubigen wird eine  
Kirchensteuer von monatlich RM. 8.-- pro Kopf eingehoben  
werden. Dies soll auf Befehl der deutschen Ämter geschehen.  
Dadurch wollen sie erreichen, daß das tschechische Volk aus  
der römisch-katholischen Kirche austreten soll."

Beobachtungen haben ergeben, daß aus diesem Grunde schon  
von einzelnen Vikariaten in Südböhmen vertrauliche Versammlungen  
der Priester abgehalten wurden, in welchen diese von der

St. S. III D 2 b

100a

1170 (unintelligible)  
10-12-1940 (unintelligible)

Das Amt der Statistik  
in Berlin  
am 8. NOV 1940

angeblichen Tatsache, in Kenntnis gesetzt wurden.

1-11  
Wolff

! genau!  
1/2/40

Information der ...  
in ...



37435

Vertical blue scribble

Official stamp and text at the bottom of the page, partially obscured.

# Nationalsozialistische

# Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers  
Stab

München 33, den 11. September 1940  
Braunes Haus

III/16-Gn/Es.  
3320/4/72

Bei Empfang bitte  
Schriftlich und  
Datum angeben

An den  
pers. Referenten von  
Staatssekretär Frank,  
Herrn Oberregierungs-  
rat G i e s ,

Prag IV ,  
Burg Nordflügel.

Betrifft: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die  
verschiedenen Kirchen im Protektorat.

Mir ist mitgeteilt worden, daß die Protektoratsregierung im  
vergangenen Jahr aus eigenen Mitteln an die Kirchen folgen-  
de Zuschüsse geleistet hat:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1) an die römisch-kath. Kirche  | 40 244.700 K |
| 2) an die griechisch-kath. Kirche   | 37.200 K     |
| 3) an die evangelischen Kirchen, und zwar<br>an die böhmisch-evangelische Brüderkirche,<br>an die Gemeinden der Brüderunität und<br>an die 8 Gemeinden der Deutschen Evangeli-<br>schen Kirche in Böhmen und Mähren-Schlesien<br>davon an die deutschen evangelischen Ge-<br>meinden ( 15.728 Seelen) 223.868 K | 2 550.000 K  |
| 4) an die Orthodoxe Kirche  | 395.300 K    |
| 5) an die Böhmischo-mährische (früher Tschecho-<br>slowakische) Kirche  | 5 055.000 K  |
| 6) an die altkatholische Kirche   | 50.000 K     |

St. G. VII 22.

.1.  
H. S. II 0 - 7/41

10/a

Ich bitte um Mitteilung, ob die Möglichkeit besteht, auf die Protektoratsregierung hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse einzuwirken, ob eine solche Einwirkung im Augenblick zweckmässig erscheint, und in welcher Form sie erfolgen könnte.

Heil Hitler !

*Handwritten signature*

Prag, den 16. September 1940.

Prag, 16. Sept. 1940  
Gruppe 1  
10. 10.

G.R.

Herrn Ministerialrat Gase

unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden Ausführungen mit der Bitte um eine baldgefällige Stellungnahme nach Benehmen mit Herrn Veits übersandt.

3487

37434

**St. E.**

# Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 30. September 1940.

Nr. II/7 - 1- /40.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Herrn Oberregierungsrat G i e s

Czerninpalais.

Zu der in der Anlage wieder beigefügten Zuschrift darf ich das Folgende bemerken:

In der Besprechung am 19.9. 1940 teilte RR. Dr. Veits mit, dass er ein gleichlautendes Schreiben bereits von Reichenberg aus beantwortet habe. Die Beantwortung sei erfolgt nach Vortrag beim Unterstaatssekretär, der sich gegen eine Änderung des derzeitigen Staatskirchenrechts ausgesprochen habe. Dr. Veits wies weiter darauf hin, dass ihm aus seiner Tätigkeit in Reichenberg eine Anordnung des Führers und Reichskanzlers bekannt sei, wonach alle nicht durch die Kriegführung unmittelbar bedingten Massnahmen, welche eine Belastung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bedeuten könnten, bis auf weiteres ~~zu~~ unterbleiben haben sollen.

Die im Schreiben vom 11. 9. 1940 genannten Zahlen stimmen mit den Beträgen des Haushaltsvoranschlags 1939 überein. Die Leistungen des Protectorats an die verschiedenen Religionsgemeinschaften sind durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt, insbesondere durch das Kongrua-Gesetz Nr. 122/1926 und die Durchführungsverordnung dazu Nr. 124/1928. Eine Einwirkung auf die Protectoratsregierung hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse wäre demnach nur <sup>durch</sup> Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen möglich.

St. G. VIII D 2

*R. Giese*

Nationalsozialistische

103  
Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers  
Stab

München 33, den 8. Oktober 1940.  
Braunes Haus  
III/16 - Schw -  
3320/4/72

An den  
pers. Referenten von  
Staatssekretär Frank,  
Herrn Oberregierungsrat  
G i e s,  
P r a g IV,  
Burg Nordflügel.

Betrifft: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die verschiedenen Kirchen im Protektorat.

Mein Schreiben vom 11. September 1940 - III/16-Gn/Es.  
3320/4/72 -.

Mit Schreiben vom 11. September 1940 habe ich Sie um Mitteilung gebeten, ob die Möglichkeit besteht, auf die Protektoratsregierung hinsichtlich der Höhe der den Kirchen im Protektorat gewährten Zuschüsse einzuwirken, ob eine solche Einwirkung im Augenblick zweckmäßig erscheint und in welcher Form sie erfolgen könnte.

Für eine baldige Beantwortung meines Schreibens wäre ich dankbar.

Heil Hitler !

*Früger*

14. Oktober 1940.

Zuschüsse der Protektoratsregierung an die verschiedenen Kirchen im Protektorat.

Dort. Schreiben vom 11.9. und 8.10.1940 -  
Zeichen III/16-Gn/Es. 3320/4/72 bzw.  
III/16-Schw-3320/4/72.

- 1. An den  
Stab des Stellvertreters des Führers,  
M ü n c h e n 33,  
-----  
Braunes Haus.

Die in dem angeführten Schreiben aufgeführten Zuschüsse stimmen mit den Beträgen des Haushaltsvoranschlages 1939 überein. Die Leistungen des Protektorates sind durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt und können infolgedessen auch nur auf diesem Wege herabgesetzt oder aufgehoben werden. Eine Einwirkung auf die Protektoratsregierung hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse liegt im Bereich der Möglichkeit, da ihr Etat unausgeglichen ist und eine Herabsetzung der Ausgaben notwendig wird. Vom politischen Standpunkt aus hält der Herr Staatssekretär, dem ich zur Sache Vortrag gehalten habe, die Herabsetzung bzw. die Aufhebung der Zuschüsse für bedenklich. Die Folge einer derartigen Massnahme wäre, dass die Zuschüsse durch Kirchensteuern ersetzt werden müssten. Das Lohnniveau ist aber im Protektorat dem Preisniveau nicht gefolgt, sodass ohnehin aus diesem Zustand Schwierigkeiten entstehen werden.

St. G. VII D 2

Diese Schwierigkeiten würden durch die Einführung von Kirchensteuern vermehrt. Hinzu kommt, dass die Kirchensteuern im Ertrage hinter den Zuschüssen zurückbleiben und somit die Kirchen ausserstande gesetzt würden, ihrer Arbeit im bisherigen Umfange nachzukommen. Damit würde führungsmässig ein grosser Teil der tschechischen Bevölkerung frei. Nach welcher Richtung dieser Teil abströmen wird, ist nicht vorauszusehen. Unter Umständen muss damit gerechnet werden, dass die illegale antideutsche Richtung in der Bevölkerung einen weiteren Auftrieb erfährt. Eine derartige Entwicklung ist zumindest während des Krieges im Hinblick auf das Interesse, welches das Reich an der hochentwickelten Rüstungsindustrie des Protektorates nimmt, unerwünscht.

Heil Hitler !

**SD 16 X 1940**

13412  
1. OKT. 1940

Oberregierungsrat

2.            G.R. mit 3 Anlagen  
 1/4-Obersturmbannführer Böhme,  
Prag,

|                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| <b>SD-Leitabschnitt Prag</b> |                      |
| <b>48566</b>                 | <b>16. OKT. 1940</b> |
| Beauftragter:<br><i>Kf</i>   | Aktenzeichen:        |

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden Schriftsatzes und der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Heil Hitler !

Biz. K.

1/4-Obersturmbannführer .

3.            Alsdann z.d.A.

100

Sicherheitsdienst Rf//  
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentisch, 31. Oktober 1940  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

B 1      VA 2207/13

An den  
Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Hauptsturmbannführer G i e s ,

P r a g .

Betr.: Zuschüsse der Protektoratsregierung an die verschiedenen  
Kirchen im Protektorat.

Vorg.: Urschriftlicher Vermerk vom 14.10.1940.

Anlg.: 3.

Anliegend werden die zur Kenntnisnahme übermittelten  
U<sub>n</sub>terlagen zurückgesandt.

i. A.:

*Kwabi*  
Hauptsturmführer

*S. VII f 2*